

SFCR

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2016

Bericht über das Geschäftsjahr 2016

Öffentlicher Bericht zum Stichtag 31. Dezember 2016

Debeka

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 141

www.debeka.de
unternehmenskommunikation@debeka.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Telefon (02 28) 41 08 – 0
Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de

poststelle@bafin.de-mail.de

Die Aufsichtsbehörde ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG) zuständig.

Externe Prüfungsgesellschaft

Roever Broenner Susat Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Dormstraße 15
20095 Hamburg

Telefon (0 40) 2 88 01 – 0
Fax (0 40) 2 28 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wurde analog verfahren.

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen sowie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen und die wir nach eingehender Prüfung als zuverlässig erachtet haben. Dennoch können diese Aussagen, Erwartungen oder Prognosen mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden sein. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

1	Zusammenfassung	5
2	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
2.1	Geschäftstätigkeit	7
2.2	Versicherungstechnisches Ergebnis	10
2.3	Anlageergebnis	11
2.4	Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	12
2.5	Sonstige Angaben	12
3	Governance-System	13
3.1	Allgemeine Angaben zum Governance-System	13
3.2	Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	18
3.3	Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	19
3.4	Internes Kontrollsystem	23
3.5	Funktion der internen Revision	24
3.6	Versicherungsmathematische Funktion	25
3.7	Outsourcing	26
3.8	Sonstige Angaben	26
4	Risikoprofil	27
4.1	Versicherungstechnisches Risiko	28
4.2	Marktrisiko	33
4.3	Kreditrisiko	39
4.4	Liquiditätsrisiko	39
4.5	Operationelles Risiko	40
4.6	Andere wesentliche Risiken	41
4.7	Sonstige Angaben	42
5	Bewertung für Solvabilitätszwecke	43
5.1	Vermögenswerte	43
5.2	Versicherungstechnische Rückstellungen	48
5.3	Sonstige Verbindlichkeiten	55
5.4	Alternative Bewertungsmethoden	58
5.5	Sonstige Angaben	58

6	Kapitalmanagement	59
6.1	Eigenmittel	59
6.2	Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	60
6.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	62
6.4	Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	62
6.5	Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	62
6.6	Sonstige Angaben	63
7	Abkürzungsverzeichnis	68
8	Glossar	70
9	Quantitative Reporting Templates	74

1 Zusammenfassung

Zum 1. Januar 2016 ist der unter dem Namen Solvency II bekannte europäische Regulierungsansatz für Versicherungen in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um ein EU-weites Reformprojekt zur Festlegung neuer Solvabilitätsvorschriften für Versicherungsunternehmen mit einer angemessenen Harmonisierung der Aufsicht. Ziel von Solvency II ist es, mittels eines risikoorientierten Regelwerkes insbesondere für die Eigenmittelanforderungen und die Geschäftsorganisation die Robustheit der Versicherungsunternehmen gegenüber möglichen adversen Entwicklungen und damit auch die Stabilität des gesamten Finanzsystems zu erhöhen. Darüber hinaus soll durch zusätzliche Berichtsanforderungen die Transparenz gegenüber Aufsicht und Öffentlichkeit erhöht werden. Die nationale Umsetzung der europäischen Solvency-II-Rahmenrichtlinie erfolgte mit dem Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015.

Der vorliegende Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebenen Gliederungsschema. Insgesamt hat sich die Debeka Lebensversicherung intensiv auf Solvency II vorbereitet und alle Anforderungen pflichtgemäß umgesetzt.

Im Jahr 2016 erwirtschaftete die Debeka Lebensversicherung ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 22.504 Tausend Euro. Hierbei konnten Beitragseinnahmen in Höhe von 3.405.716 Tausend Euro verzeichnet werden. Das ist ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 3,8 %, der aber ausschließlich auf die verminderten Einmalbeiträge zurückzuführen ist. Die laufenden Beitragseinnahmen konnten – gegen den Markttrend – leicht gesteigert werden. Insgesamt beläuft sich der Versicherungsbestand auf ca. 3,4 Millionen Verträge. Bei den Kapitalanlagen konnte ein Anlageergebnis in Höhe von 1.868.228 Tausend Euro verzeichnet werden.

Die Debeka Lebensversicherung verfügt über eine Geschäftsorganisation, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Risiken angemessen ist. Dies wird nicht nur durch entsprechende Strukturen und Prozesse inkl. Kontrollen sichergestellt, sondern auch durch die Etablierung der aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen sowie eines adäquaten Risikomanagements.

Wie für andere Lebensversicherer stellt das anhaltende Niedrigzinsniveau auch für die Debeka Lebensversicherung eine große Herausforderung dar. Die Analyse des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung zeigt die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Spreadrisiko sowie das Zinsänderungsrisiko dominiert. Die Debeka Lebensversicherung wird weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil zu steuern.

Bei der Debeka Lebensversicherung kommt den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung in Höhe von 53.333.402 Tausend Euro eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Zum 31. Dezember 2016 beträgt die Summe der Solvabilitätsübersicht 55.309.673 Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 46.888.836 Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist fast ausschließlich auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zurückzuführen.

Für die Debeka Lebensversicherung beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung am 31. Dezember 2016 auf 2.753.436 Tausend Euro. Die Eigenmittel bestehen ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsklasse 1 (8.416.528 Tausend Euro) und Qualitätsklasse 2 (472.370 Tausend Euro). Mit einer Bedeckungsquote von 322,8 % übersteigen die anrechenbaren Eigenmittel die erforderliche Solvabilitätskapitalanforderung deutlich. Aufgrund der Genehmigung der BaFin wendet die Debeka Lebensversicherung die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG sowie die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG an. Die Übergangsmaßnahme und die Volatilitätsanpassung sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Dennoch wird die Debeka Lebensversicherung reagieren und die Zeit der Übergangsregelung nutzen, um die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung stetig zu erhöhen.

Der Debeka-Gruppe vertrauen mittlerweile mehr als 7 Millionen Menschen, die insgesamt fast 18 Millionen Verträge bei den Versicherungsunternehmen und der Bausparkasse abgeschlossen haben. Wir setzen unverändert alles daran, ihr Vertrauen zu rechtfertigen und sie mit hervorragenden Produkten sowie gutem Service zu überzeugen. Zahlreiche aktuelle Auszeichnungen, Testurteile und Ratingergebnisse lassen den Schluss zu, dass uns das auch im Jahr 2017 wieder gelingen wird.

2 Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

2.1 Geschäftstätigkeit

Der Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, der 1947 gegründet wurde, richtet sich mit seinem Produktangebot sowohl an Privat- als auch an Firmenkunden. Hierbei ist es das primäre Ziel, Ansprechpartner in allen Fragen rund um Einzel- und Kollektivversicherungen, sonstige Lebensversicherungen und Zusatzversicherungen zu sein. Die Debeka Lebensversicherung bietet die wesentlichen Arten der Lebensversicherung im Privatkundengeschäft einschließlich der Rentenversicherung sowie der Unfalltod- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung an. Auch selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherungen gehören zum Produktprogramm. Seit 2015 ergänzt die Debeka Lebensversicherung ihr Angebot um Produkte, die bei niedrigeren bzw. ganz entfallenden Garantien die Chance bieten, stärker an der Entwicklung der Aktienmärkte zu partizipieren. Geschäftsgebiet der Debeka Lebensversicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

2.1.1 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Zum 31. Dezember 2016 hat die Debeka Lebensversicherung ausschließlich Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

2.1.1.1 Geschäftsbereich Krankenversicherung (LoB 29)

Hauptversicherungen

Berufsunfähigkeits-Versicherungen

Zusatzversicherungen

Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

2.1.1.2 Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung (LoB 30)

Hauptversicherungen

Einzelversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Vermögensbildungsversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen
Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (klassische Komponente der CAI-Tarife)
Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Renten“)
Risikoversicherungen

Kollektivversicherungen

Kapitalbildende Lebensversicherungen, einschließlich Firmengruppenversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Rentenversicherungen
Aufgeschobene und sofort beginnende Basisrentenversicherungen
Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz („Riester-Renten“)
Bauspar-Risikoversicherungen

Sonstige Lebensversicherungen

Kapitalisierungsprodukte

Zusatzversicherungen

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherungen
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
Todesfall-Zusatzversicherungen
Unfall-Zusatzversicherungen
Waisenrenten-Zusatzversicherungen

2.1.1.3 Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung (LoB 31)

Hauptversicherungen

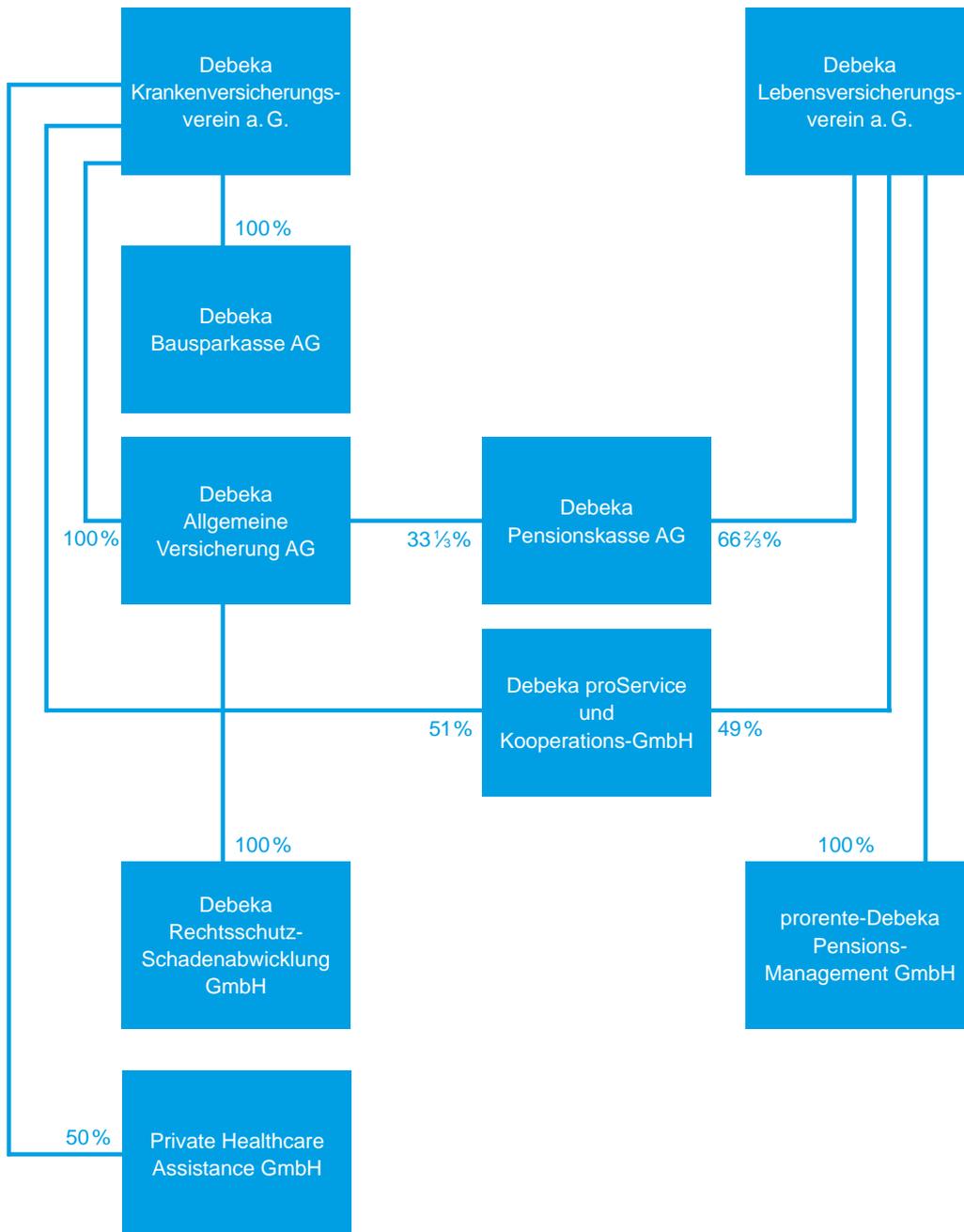
Aufgeschobene fondsgebundene Rentenversicherungen (fondsgebundene Komponente der CAI-Tarife)

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter www.debeka.de.

2.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Nach dem Abgang der Beteiligung an der Debeka Bausparkasse Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein hält die Debeka Lebensversicherung noch eine Mehrheitsbeteiligung an der Debeka Pensionskasse AG. Folglich besteht mit der Debeka Lebensversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. An der Debeka proService und Kooperations-GmbH hält die Debeka Lebensversicherung einen Anteil von 49 %. Bei der prorente-Debeka Pensions-Management GmbH ist sie Alleingesellschafterin.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein, mit der Debeka Allgemeinen Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein und mit der Debeka Pensionskasse AG bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

2.1.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum sind neben dem Abgang der Beteiligung an der Debeka Bausparkasse keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse eingetreten.

2.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2016 für die Debeka Lebensversicherung aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen dargestellt.

	Geschäftsbereich 29 TEUR	Geschäftsbereich 30 TEUR	Geschäftsbereich 31 TEUR	gesamt TEUR
verdiente Beiträge f. e. R. ¹⁾	281.047	3.129.228	2.194	3.412.469
Beiträge aus der Bruttorekstellung für Beitragsrückerstattung	6.830	72.316	8	79.153
Erträge aus Kapitalanlagen	-	-	-	2.008.088
nicht realisierte Gewinne aus Kapitalanlagen	-	-	-	3.509
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	16	178	0	194
Aufwendungen für Versicherungsfälle ²⁾ f. e. R.	57.651	3.153.043	6	3.210.700
Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-128.074	-1.759.770	-1.854	-1.889.697
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	-	-	-	-
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-	-	-	215.268
Aufwendungen für Kapitalanlagen	-	-	-	139.860
nicht realisierte Verluste aus Kapitalanlagen	-	-	-	1
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	-	-	-	25.382
versicherungstechnisches Ergebnis ³⁾ f. e. R.	-	-	-	22.504

¹⁾ für eigene Rechnung

²⁾ Unterschiede zum QRT S.05.01 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01. Während in den hier dargestellten Werten der Gewinn- und Verlustrechnung die Schadenregulierungsaufwendungen und die Bewegung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01 mit weiteren Aufwendungen in der Zeile R1900 ausgewiesen.

³⁾ Das versicherungstechnische Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen versicherungstechnischen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel 2.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

Eine Aufteilung auf die einzelnen Geschäftsbereiche ist bei einigen Positionen nicht möglich.

Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Lebensversicherung wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine weitere Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Das versicherungstechnische Ergebnis des Jahres 2016 war positiv, wurde aber durch den weiteren Aufbau der Zinszusatzreserve für den Neubestand (§ 341f Abs. 2 HGB) bzw. für den Altbestand (aufgrund des genehmigten Geschäftsplans) stark belastet. Die Zinszusatzreserve dient der langfristigen Absicherung der eingegangenen Zinssatzverpflichtungen. Die Zuführung zur Zinszusatzreserve betrug im Jahr 2016 ca. 1.050.000 Tausend Euro. Dieser Betrag ist in der Veränderung der übrigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen enthalten.

Das Geschäft wird dominiert vom Geschäftsbereich 30. Dies zeigt sich auch in der Zusammensetzung des versicherungstechnischen Ergebnisses. Der Anteil des Geschäftsbereichs 31 wird zukünftig zunehmen, weil das Neugeschäft in der privaten Rentenversicherung zu einem großen Teil in diesem Geschäftsbereich erfolgen wird.

2.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 2.008.088 Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 139.860 Tausend Euro ergab sich nach Handelsgesetzbuch (HGB) ein Kapitalanlageergebnis in Höhe von 1.868.228 Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

	Erträge TEUR	Aufwendungen TEUR	Saldo TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	4.511	2.971	1.540
wesentliche Beteiligungen	–	121.265	-121.265
sonstige Beteiligungen	–	–	–
börsennotierte Aktien	6.575	1.586	4.989
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	1.891.163	13.950	1.877.213
Investmentvermögen	105.837	88	105.749
sonstige Kapitalanlagen	1	–	1
Kapitalanlageergebnis	2.008.088	139.860	1.868.228

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 1.807.614 Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge in Höhe von 200.475 Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betrugen 130.650 Tausend Euro, welche sich aus Abgangsverlusten in Höhe von 915 Tausend Euro und vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von 129.735 Tausend Euro zusammensetzen. Die Höhe der Abschreibungen ist auf die Übertragung der Mehrheitsbeteiligung an der Debeka Bausparkasse an die Debeka Krankenversicherung zurückzuführen. Hierbei lag der zu erwartende Verkaufspreis, aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus, unterhalb des Buchwerts, weshalb bereits unterjährig eine Abschreibung vorgenommen wurde. Die gesamten Aufwendungen für Kapitalanlagen betrugen 139.860 Tausend Euro. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 4,1 %. Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 4,2 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 4,0 %.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen nicht vor.

2.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres dargestellt.

	TEUR
sonstige Erträge	65.554
sonstige Aufwendungen	89.485
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	92
sonstige Steuern	175
sonstiges Ergebnis	-24.198

2.5 Sonstige Angaben

Aktuell liegen keine anderen wesentlichen Informationen über Geschäftstätigkeit und -ergebnis vor.

3 Governance-System

3.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die zweite Säule von Solvency II legt Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation (System of Governance) fest, um ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts zu ermöglichen.

Die diesbezüglichen umfassenden Anforderungen werden in § 23 VAG geregelt und sind in eine unternehmensspezifische Geschäftsorganisation überführt. In verschiedenen Leitlinien sind konkrete Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die ordnungsgemäße Unternehmensführung und interne Prüfung der Geschäftsorganisation festgelegt. Durch die konsequente Umsetzung dieser Leitlinien ist sichergestellt, dass die Debeka-Versicherungsgruppe über eine Geschäftsorganisation verfügt, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten und der damit einhergehenden Risiken angemessen ist.

3.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

3.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaftsverträge.

Uwe Laue

- Vorsitzender des Vorstands
- Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud, Ideenmanagement
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Mitglied des Aufsichtsrats
 - Debeka Bausparkasse AG

Dipl.-Kfm. Rolf Florian

- Anlagemanagement, Betriebsorganisation, Finanzen, Informationstechnologie Systeme, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dipl.-Math. Roland Weber

- Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Krankenversicherung/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Geldwäscheprävention
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
 - Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Thomas Brahm

- Personal, Personalentwicklung Akademie, Zentrale Dienste, Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Leistungszentrum Krankenversicherung, Service-Center
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG

Dr. jur. Peter Görg

- Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Kartellrecht
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Vertrieb
- Mitglied des Vorstands
 - Debeka Krankenversicherungsverein a. G.
 - Debeka Lebensversicherungsverein a. G.
 - Debeka Allgemeine Versicherung AG
 - Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung
 - Debeka proService und Kooperations-GmbH

Die Debeka Zusatzversorgungskasse zählt zu den Debeka-Versicherungsunternehmen. Sie besitzt allerdings aufgrund des abweichenden Geschäftsmodells eigene Organisationsstrukturen, die in ihrer Satzung beschrieben sind. Mitglieder des Vorstands sind neben den oben bereits genannten Volker Lenhart und Klaus-Peter Gerber.

3.1.1.2 Aufsichtsrat

Die Aufsichtsräte bestellen, überwachen und beraten die Vorstände. Sie sind in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig werden sie von den Vorständen über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage sowie zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende der Aufsichtsräte koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit der Aufsichtsräte.

Aufsichtsratsvorsitzender ist Peter Greisler. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder sind nicht in allen Aufsichtsräten der anderen Debeka-Versicherungsunternehmen vertreten.

3.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Gesamtvorstand durch die vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision (SFR), die Risikomanagementfunktion (RMF), die versicherungsmathematische Funktion (VMF) und die Compliance-Funktion (CF). Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig.

3.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die SFR führt eine regelmäßige und objektive Überprüfung der Geschäftsorganisation, aller Betriebs- und Geschäftsabläufe sowie der Regelungen und Vorkehrungen zum Schutz der Vermögensgegenstände durch. Dabei erstrecken sich die Prüfungshandlungen auch auf in andere Unternehmen ausgelagerte Betriebs- und Geschäftsabläufe. Die SFR ist insbesondere für die Prüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Risikomanagements und des internen Kontrollsystems (IKS) aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe verantwortlich.

3.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die RMF ist für das gruppenweite Risikomanagement verantwortlich und baut auf den vorhandenen dezentralen Strukturen der Debeka-Versicherungsgruppe auf. Sie übernimmt hierbei Informations-, Regelungs- und Beratungsaufgaben in der Umsetzung und Überwachung des Risikomanagementsystems. Dies umfasst auch die Überwachung des Risikoprofils aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe sowie die Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken. Ferner berät die RMF den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich des Risikomanagement betreffender Fragestellungen. Der RMF steht der Risikomanagementbeauftragte (RMB) vor. Dieser verantwortet die Umsetzung des Risikomanagementsystems und die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen innerhalb der Debeka-Versicherungsgruppe.

3.1.2.3 Compliance-Funktion

Die CF der Debeka-Versicherungsgruppe begleitet alle relevanten Maßnahmen der Organisationseinheiten, damit die gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien eingehalten werden. Zu den Aufgaben der CF gehören die systematische Beobachtung der Veränderungen des Rechtsumfelds und die Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen und Risiken sowie die Koordination und Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entgegennahme von Hinweisen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensrichtlinien und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst die CF die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance Management-Systems (CMS) sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

3.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die VMF koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet die VMF u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die VMF Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt die VMF die RMF bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe. Dies geschieht insbesondere auch durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA) sowie die Beratung des Vorstands.

3.1.2.5 Konzept der drei Verteidigungslinien

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel 3.3.1 weiter erläutert.

3.1.3 Struktur der Vergütungssysteme

Gemäß aufsichtsrechtlichen Vorgaben werden die Vergütungssysteme der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe jährlich auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst. Insgesamt sollen die Vergütungssysteme für Aufsichtsräte, Vorstände und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein (§ 25 Abs. 1 VAG). Zudem soll die Ausgestaltung der Vergütungssysteme die im Unternehmensleitbild und in der Unternehmensstrategie festgelegten Ziele unterstützen und negative Anreize, Interessenkonflikte sowie das Eingehen un-

verhältnismäßig hoher Risiken verhindern. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten.

3.1.3.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder sind die jeweiligen Aufsichtsräte verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstände eine Pensionszusage.

Neben diesen fixen Bezügen erhält der Vorstand keine monetären oder monetär bewertbaren Nebenleistungen, die eine Anreizwirkung entfalten, Risikopositionen einzugehen.

3.1.3.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter basieren dabei auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 delegierte Verordnung (EU) 2015/35. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ab.

Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen und Besoldungsrichtlinien. Für Auszubildende im Außendienst gilt zudem die jeweilige Provisionsbetriebsvereinbarung. Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst, inkl. der Inhaber von Schlüsselfunktionen, besteht aus einem vom Vorstand definierten Festgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen, die grundsätzlich 10 % des übrigen Jahresgehalts nicht übersteigen.

Provisionen und Prämien, die der Außendienst in den einzelnen Sparten erhält, zahlt die Debeka Krankenversicherung aus. Ihr werden die Zahlungen intern von dem jeweiligen Unternehmen der Debeka-Gruppe erstattet. Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Vereinbarung über die Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst“, die „Vereinbarung über ein Bezahlssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees“ und die Provisionsbetriebsvereinbarung. Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisationsbezüge und Erfolgsbezüge, die vom Vorstand festgesetzt werden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

3.1.3.3 Aufsichtsräte

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend der Satzung sowie durch Beschluss der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden keine gesonderten Vergütungen, jedoch eine zusätzliche Spesenpauschale gewährt.

3.1.4 Transaktionen

Im Berichtszeitraum haben keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern stattgefunden.

3.1.5 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Zum 1. Januar 2016 wurde die Hauptabteilung Aktuarielle Funktion eingerichtet, in welcher die VMF zentral verankert ist. Ferner wurde zum 1. Oktober 2016 ein neuer RMB bestellt.

Im Geschäftsjahr 2016 übertrug Vorstandsmitglied Roland Weber seine Funktion als verantwortlicher Aktuar für die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Pensionskasse auf die Leiter der Bereiche Krankenversicherung/Technik sowie Lebensversicherung und Pensionskasse/Technik.

Überdies wurde beschlossen, dass die Debeka Krankenversicherung ab dem 31. Dezember 2016 alleinige Eigentümerin der Debeka Bausparkasse wird. Sie übernimmt die Beteiligungen, die bisher die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Allgemeine Versicherung an der Debeka Bausparkasse hielten.

3.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen zuverlässig und fachlich geeignet (fit & proper) sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit (sogenannte Fit & Proper-Kriterien) aller Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die ebenfalls in den Anwendungsbereich des VAG fallende Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben (wie z. B. Schlüsselfunktionen), sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben.

Die Leitlinie legt die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest. Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt insbesondere für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung, turnusgemäß oder anlassbezogen anhand festgelegter Beurteilungskriterien sowie auf Basis vorzulegender Beurteilungsunterlagen. Für den Fall, dass eine Person, die eine Leitungsfunktion oder eine Schlüsselaufgabe bereits innehat oder übernehmen soll, die fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen für ihre Tätigkeit nicht oder aktuell nicht mehr erfüllt, werden (Nach-)Qualifizierungsmaßnahmen veranlasst oder ein personeller Wechsel eingeleitet.

3.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

3.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsgruppe

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem, welches den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements bildet. Den Ausgangspunkt hierfür bilden die Geschäfts- und die Risikostrategie.

3.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie legt den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der Debeka Lebensversicherung sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern die Debeka Lebensversicherung in welchem Ausmaß aktiv sein möchte.

Risikostrategie

Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens. Sie legt dabei insbesondere auch den Umgang des Unternehmens mit vorhandenen und gegebenenfalls neu hinzukommenden Risiken fest und schreibt vor, in welchem Ausmaß Risiken eingegangen werden können.

Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird in regelmäßigen Strategieworkshops und Klausurtagungen erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden den Aufsichtsräten vorgelegt und mit diesen erörtert.

3.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems als Teil der Unternehmenssteuerung

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsgruppe besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem IKS sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Risikosteuerung und Risikokommunikation. Es umfasst den Risikokontrollprozess, Modelle zur Bewertung von Risiken sowie das Limitsystem, das Berichtswesen, die Qualitätssicherung, das Ad-hoc Verfahren und den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe.
- Das IKS beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel 3.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:

- Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Unterstützt werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.
- In der zweiten Verteidigungslinie sind die RMF, die VMF und die CF angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Unternehmen der Debeka-Versicherungsgruppe hin.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die SFR unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

Die operative Steuerung der Risiken und die darauf abgestimmte Unternehmenssteuerung erfordern eine funktionierende Anbindung an den Risikokontrollprozess sowie klar definierte und gut strukturierte Geschäftsprozesse. Bei der Debeka-Versicherungsgruppe wird dies durch ein zentral koordiniertes Geschäftsprozessmanagement gewährleistet.

3.3.1.3 Zentrales und dezentrales Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsgruppe besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

Zentrales Risikomanagement

Die Hauptabteilung Risikomanagement ist zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Überwachungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen des Risikomanagements. Ferner ist sie allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der gesamten Debeka-Versicherungsgruppe.

Dezentrales Risikomanagement

Das dezentrale Risikomanagement erfolgt über die RMF. Diese besteht aus dem RMB und je einem Vertreter mit Entscheidungskompetenz aus den Bereichen Krankenversicherung/Mathematik, Allgemeine Versicherung/Mathematik, Lebensversicherung und Pensionskasse/Controlling, Lebensversicherung und Pensionskasse/Finanzmathematik, Finanzen/Controlling Kapitalanlagen, Finanzen/Zentrale Steuerungseinheit sowie zwei Vertretern aus dem Risikomanagement.

Die RMF bearbeitet und verantwortet Themen, Fragestellungen und Aufgaben, die spezielle Fachkenntnisse insbesondere in den Bereichen Versicherungstechnik, Versicherungsmathematik und Rechnungslegung erfordern. Die RMF arbeitet hierzu eng mit der Hauptabteilung Risikomanagement sowie übergreifend mit den beteiligten Fachbereichen zusammen.

Risikokomitee

Das Risikokomitee stellt eine Verbindung zwischen dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement sicher. Es setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: RMB, Hauptabteilungsleiter der Sparten Kranken, Leben und Pensionskasse, Allgemeine, Finanzen, Vertrieb, Konzernrevision, Vertreter der Zusatzversorgungskasse, Compliance-Beauftragter, Vorsitzender des ALM-Komitees sowie Beschwerdemanagementbeauftragter.

Das Risikokomitee berät die RMF bei der Umsetzung und Koordination des Risikomanagements und beschließt in diesem Zusammenhang Empfehlungen. Im Kern steht die Beratung zu übergreifenden Themen des Risikomanagements, angefangen bei der Beurteilung geplanter Strategien unter Risikoaspekten über die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems bis hin zur Analyse des Risikoprofils der Einzelunternehmen und der Debeka-Versicherungsgruppe.

3.3.1.4 Risikomanagementprozess

Das ganzheitlich ausgerichtete Risikomanagement der Debeka-Versicherungsgruppe ist dadurch gekennzeichnet, dass es vorausschauend konzipiert ist, um nach Möglichkeit alle Prozesse und potenziellen Risiken zu erfassen. Ziel ist es,

- Risiken und Chancen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie
- auf dieser Grundlage die identifizierten Risiken und risikobehafteten Prozesse zielorientiert zu steuern.

Um diese Ziele zu erreichen, lebt die Debeka-Versicherungsgruppe den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

Risikoidentifikation

Die Risiken werden einmal jährlich systematisch erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten und neue Risiken zu erkennen.

Analyse und Bewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Risiken durch qualitative und quantitative Einschätzung sowohl einzelner Risiken als auch des Gesamtrisikos. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber – d. h. interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können – und Risikoursachen erfasst sowie
- mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Risikosteuerung

Die Risikosteuerung und -kontrolle beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Dabei achtet die Debeka-Versicherungsgruppe darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

Risikoüberwachung

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie ad hoc bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands.

Risikoberichterstattung

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den Vorstand fortlaufend sowie ad hoc über die Risikosituation des Unternehmens. Zu diesem Zweck ist die Erstellung eines Berichts des RMB, eines ORSA-Berichts, eines Limitberichts sowie von Ad-hoc-Berichten vorgesehen. Aufgrund dieser Berichte kann der Vorstand die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

3.3.2 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken und ermöglicht eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen Risiken der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von der Geschäfts- und Risikostrategie werden die Risiken des Unternehmens eingehend analysiert und bewertet. Daraufhin wird entschieden, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Kapital zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Hieraus ergibt sich der sogenannte Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB), d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die in einem weiteren Schritt nach engeren aufsichtsrechtlichen Vorgaben als bei der GSB-Berechnung ermittelten gesetzlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysiert die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau und leitet daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen (z. B. Kapitalmanagement) sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Hauptabteilung Risikomanagement außerhalb des ORSA verantwortlich.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in der gegebenenfalls anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Unternehmen oder die Debeka-Gruppe, dessen Ablauf und Anforderungen grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA übereinstimmen. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA daher typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

3.4 Internes Kontrollsystem

3.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das IKS der Debeka-Versicherungsgruppe beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes IKS sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten eindeutig beschrieben und zugewiesen werden.

Das IKS schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein vom Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze und Verordnungen sowie alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die IKS-relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie IKS geregelt. Diese definiert im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

3.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Mit der CF verfügt die Debeka-Versicherungsgruppe über eine Funktion, welche die Einhaltung gesetzlicher und anderer verbindlicher externer Rechtspflichten auf der Grundlage dafür geeigneter und angemessener organisatorischer Maßnahmen sicherstellt. Die CF ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Die gesetzlich geforderten Beauftragten (z. B. für Datenschutz) und Funktionsträger vertreten ihre Aufgabengebiete auch innerhalb der CF.

Daher besteht die CF organisatorisch aus

- dem Compliance-Beauftragten (CB) nebst einer eigenen Hauptabteilung,
- den Verantwortlichen für Datenschutz (DSB), Geldwäsche (GWB), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und Finanzsanktionen/Embargo (FSE),
- der IT-Compliance und
- der Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa).

Vervollständigt wird die CF durch die dezentralen Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter (VL) in den Landesgeschäftsstellen (LGS). Nach der Geschäftsordnung des Vorstands ist Uwe Laue, Vorsitzender des Vorstands der Debeka-Versicherungen, für die CF zuständig. Er ist jedoch nicht Teil der CF.

3.5 Funktion der internen Revision

3.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die SFRs übernehmen die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe selbst.

Die SFRs werden zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Funktionsausgliederungsverträgen auf die SFRs übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Uwe Laue ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die SFRs sind ihm als Vorsitzendem des Vorstands der Debeka-Versicherungen unmittelbar unterstellt und gegenüber den Vorständen des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der SFRs obliegt dem gesamten Vorstand.

Als Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe erbringen die SFRs unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützen die Debeka-Versicherungsunternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das IKS und die Führungs- und Überwachungsprozesse beurteilen und helfen, diese zu verbessern.

3.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision

In der Leitlinie der SFRs ist verankert, dass die SFRs bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die SFRs unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die SFRs dem Vorsitzenden des Vorstands der Debeka-Versicherungen unterstellt sind. Der Leiter der SFRs ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird vom Leiter der SFRs in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die SFRs keinen Weisungen unterworfen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SFRs nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisionstätigkeit liegen (Funktionstrennung). Wenn der Leiter der SFRs eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellt, werden den betroffenen Prüfern andere Aufgaben zugeteilt.

3.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung und die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene VMF.

Die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der Aufgaben der VMFs erfolgen zentralisiert in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion. Der Hauptabteilungsleiter ist als Inhaber der Schlüsselfunktion verantwortlich für alle vier zuvor genannten VMFs und trägt damit die Verantwortung dafür, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen.

Die VMFs sind direkt unterhalb der Geschäftsleitung angesiedelt und stehen mit den drei anderen Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen bzw. der Debeka-Gruppe gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander. Der Leiter der VMF ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt und gegenüber den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtspflichtig.

Im Rahmen ihrer Arbeiten sind den VMFs vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den Aufgaben der VMFs stehen, eingeräumt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die VMF im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Lebensversicherung und die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Versicherungsunternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen.

3.7 Outsourcing

Eine Ausgliederung bezeichnet gemäß § 7 Nr. 2 VAG eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund der der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit erbringt, die ansonsten vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde. Dies umfasst insbesondere auch die Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten in andere Debeka-Versicherungsunternehmen.

Werden Funktionen oder Versicherungstätigkeiten in andere Unternehmen ausgelagert, wird über die in den entsprechenden Verträgen enthaltenen Vereinbarungen sichergestellt, dass die Ausgliederung nicht die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten des Vorstands oder die Prüfungs- und Kontrollrechte der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt. Die Unternehmen werden in das Risikomanagementsystem des ausgliedernden Debeka-Versicherungsunternehmens integriert und entsprechend der identifizierten Risiken berücksichtigt. Für alle ausgegliederten Funktionen und Versicherungstätigkeiten trägt der Vorstand weiterhin die nicht delegierbare Gesamtverantwortung. Eine entsprechende Leitlinie zur Ausgliederung von Funktionen und Versicherungstätigkeiten enthält die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Grundsätze.

Die Debeka Lebensversicherung hat keine wichtigen Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ausgegliedert.

3.8 Sonstige Angaben

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion (BMF) innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Sein Ziel ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse, die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte (BMB).

Bestandteil der BMF sind neben dem BMB auch die „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“, die darauf achten, dass die Regelungen zur Beschwerdebearbeitung – „Fachbuch Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ – in ihrem Zuständigkeitsbereich eingehalten werden. Die Mitglieder der BMF tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den BMB gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert der BMB in diesen Fällen die Schlüsselfunktionen über den Vorstand. Zuständig für die BMF ist Uwe Laue. Er ist jedoch nicht Teil der BMF.

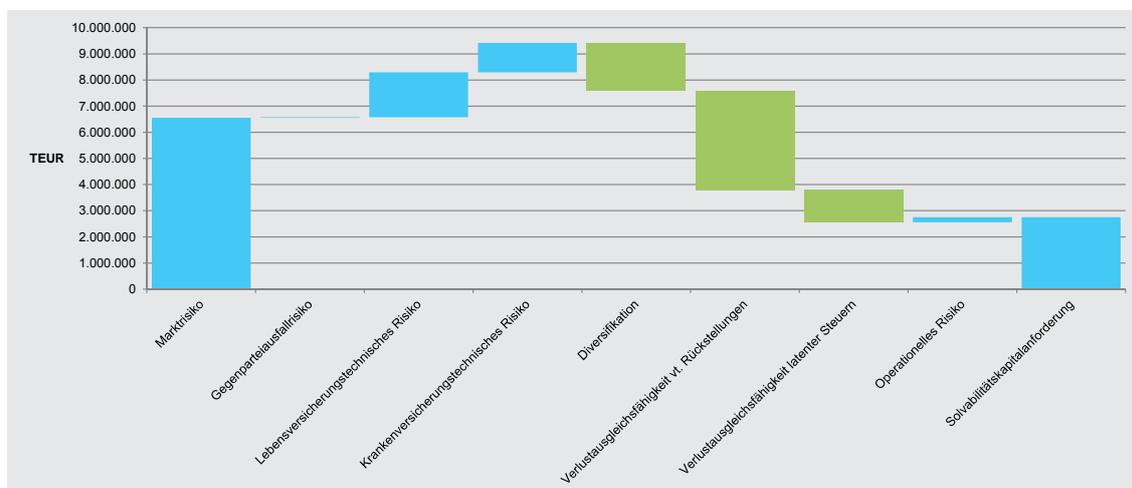
4 Risikoprofil

Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung. Die Debeka Lebensversicherung verwendet die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Lebensversicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine wesentlichen quantifizierbaren Risiken für die Debeka Lebensversicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Lebensversicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Lebensversicherung die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen.

Der Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung setzt sich fast ausschließlich aus Versicherungsprodukten mit lang laufenden Garantieverprechen sowie einem hohen Anteil an Versicherungsnehmeroptionen zusammen, die mit am Markt verfügbaren Kapitalanlagen hinsichtlich ihrer Duration nicht repliziert werden können. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Staats- und Unternehmensanleihen von Schuldern mit guter bis sehr guter Bonität. Es ergibt sich für die Debeka Lebensversicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Lebensversicherung am Stichtag keine immateriellen Vermögenswerte bilanziert.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2016, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken sind aus dieser Darstellung ausgenommen. Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition gegenüber dem Marktrisiko. Dabei wird das Marktrisiko durch das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko dominiert. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Dabei sind die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen dargestellt. Zum 31. Dezember 2016 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 2.753.436 Tausend Euro. Die stark risikomindernde Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ergibt sich aus der hohen Beteiligung der Versicherungsnehmer an den zukünftigen Überschüssen, die in adversen Situationen entsprechend zurückgehen kann.

4.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Lebensversicherung. Die Risiken werden gegen Zahlung einer entsprechenden Prämie übernommen, die mit vorsichtig gewählten Rechnungsgrundlagen für Kosten, Sterblichkeit und Invalidität kalkuliert wird. Dabei entsteht das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Verbindlichkeiten.

Der Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2016 setzt sich überwiegend aus Kapital- und Rentenversicherungen zusammen. Neben diesen Versicherungsarten besteht der Versichertenbestand insbesondere aus Berufsunfähigkeits-Versicherungen, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sowie Unfall-Zusatzversicherungen. Vervollständigt wird der Versichertenbestand durch Kollektivversicherungen, Risikoversicherungen, fondsgebundene Rentenversicherungen sowie sonstige Lebensversicherungen bzw. Zusatzversicherungen. Diese machen jedoch aktuell einen eher geringen Anteil am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2016 aus.

Hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken ist positiv festzuhalten, dass der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung in allen Versicherungsarten eine hohe Diversifizierung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung aufweist und dass ein sehr großes Versichertenkollektiv vorliegt.

Den versicherungstechnischen Risiken wird durch die vorsichtige Produktkalkulation mit Berücksichtigung von ausreichenden Sicherheiten, die Bildung von ausreichenden Rückstellungen sowie die regelmäßige Kontrolle des Risikoverlaufs und der Rechnungsgrundlagen, die gegebenenfalls an aktuelle Erkenntnisse angepasst werden, begegnet. Darüber hinaus erfolgen bei Versicherungsanträgen eingehende Prüfungen und vorsichtige Zeichnungen. Mithilfe von Zeichnungsrichtlinien und Gesundheitsprüfungen wird somit die Übernahme von Risiken gesteuert und eine Antiselektion vermieden. Bei Einzelversicherungen mit hohen Versicherungssummen wird zusätzlich eine individuelle Risikoprüfung durchgeführt.

Die Debeka Lebensversicherung ist zudem durch Summenexzedenten-Rückversicherungsverträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften rückversichert. Der Rückversicherungsanteil an den gebuchten Bruttobeiträgen liegt etwa bei 0,1 %, woran die geringe Bedeutung der Rückversicherung für die Debeka Lebensversicherung erkennbar ist. Aufgrund des großen Kollektivs der Debeka Lebensversicherung sowie der Charakteristika der Produkte wird dies als angemessen erachtet. Dennoch wird mithilfe der Rückversicherungsverträge ein Teil des biometrischen Risikos (u. a. das Sterblichkeits- und Invaliditätsrisiko) auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es dabei, große Einzelrisiken zu vermeiden, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Lebensversicherung auswirken. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Lebensversicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wird. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Die versicherungstechnischen Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen weisen durch ihre Zuordnung zum Geschäftsbereich 29 bzgl. der versicherungstechnischen Risiken ausschließlich krankensicherungstechnische Risiken auf. Alle weiteren versicherungstechnischen Verpflichtungen sind hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken ausschließlich gegenüber lebensversicherungstechnischen Risiken exponiert. Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen wird auf den Abschnitt 5.2.1 verwiesen.

Risiken im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul sowie Revisionsrisiken bestehen für die Debeka Lebensversicherung nicht.

4.1.1 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Wie bereits dargestellt, setzt sich der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung insbesondere aus Kapital- und Rentenversicherungen zusammen. Die Kapital- und Risikoversicherungen mit Todesfallcharakter sind durch das Sterblichkeits- und Katastrophenrisiko geprägt. Die Rentenversicherungen sind hingegen durch das Langlebighkeitsrisiko geprägt. Alle Versicherungsprodukte unterliegen dem Storno- sowie dem Kostenrisiko.

Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken haben das Langlebighkeitsrisiko, das Storno- sowie das Kostenrisiko eine große Bedeutung. Die weiteren Risiken des lebensversicherungstechnischen Risikos (Sterblichkeits- sowie Katastrophenrisiko) sind aufgrund der Bestandszusammensetzung von untergeordneter Bedeutung für die Debeka Lebensversicherung.

4.1.1.1 Sterblichkeitsrisiko

Das Sterblichkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Verbindlichkeiten führt. Das Sterblichkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Todesfallcharakter.

Der Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung besteht derzeit nur zu einem geringen Teil aus reinen Risikoversicherungen. Darüber hinaus unterliegen Kapitalversicherungen dem Sterblichkeitsrisiko. Der überwiegende Teil der Kapitalversicherungen der Debeka Lebensversicherung ist jedoch schon seit einiger Zeit im Versichertenbestand, sodass bereits ein gewisses Deckungskapital aufgebaut ist bzw. eine geringe Restlaufzeit verbleibt, wodurch das riskierte Kapital bzw. das Sterblichkeitsrisiko bei diesen Versicherungsverträgen eher gering ist.

Insgesamt wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko aufgrund der Erläuterungen zu den Bestandscharakteristika, der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Sterblichkeitsrisiko sowie weiterer Analysen derzeit als eher gering eingeschätzt.

4.1.1.2 Langlebighkeitsrisiko

Das Langlebighkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Verbindlichkeiten führt. Das Langlebighkeitsrisiko betrifft damit Versicherungen mit Erlebensfallcharakter.

Aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen im Bestand ist die Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Langlebighkeitsrisiko exponiert. Dies ist auch an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko zu erkennen. Insgesamt wird das Langlebighkeitsrisiko aufgrund des Geschäftsmodells der Debeka Lebensversicherung naturgemäß als ein wesentliches Risiko eingeschätzt.

4.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsraten von Versicherungspolizen ergibt.

Die Produkte der Debeka Lebensversicherung enthalten umfangreiche Versicherungsnehmeroptionen, aus denen ein potenzielles Stornorisiko für die Debeka Lebensversicherung resultiert. Im Vergleich zur Branche weist die Debeka Lebensversicherung eine äußerst niedrige Stornoquote auf. Das ist auf die weit überdurchschnittlichen Leistungen für ihre Mitglieder sowie auf die qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückzuführen ist.

Trotz des in der Realität sehr niedrigen Stornos wird das Stornorisiko für die Debeka Lebensversicherung u. a. aufgrund der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko als wesentlich eingeschätzt.

4.1.1.4 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Lebensversicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Trotz des sehr niedrigen Kostenniveaus der Debeka Lebensversicherung würde sich ein dauerhafter Anstieg der Kosten bzw. ein deutlicher Anstieg der Inflation negativ auf die Solvabilität bzw. Finanzkraft der Debeka Lebensversicherung auswirken. Dieser Effekt wird durch die sehr lang laufenden Rentenversicherungsverträge im Bestand der Debeka Lebensversicherung begünstigt, da sich der Anstieg der Kosten auf einen sehr langen Zeitraum auswirken würde. Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko bestätigt diese Einschätzung der Risikoexposition gegenüber dem Kostenrisiko. Insgesamt wird das Kostenrisiko daher als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt.

4.1.1.5 Katastrophenrisiko

Das Lebensversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Annahmen über extreme oder außergewöhnliche Ereignisse (z. B. Massenunfälle, Pandemien oder Naturkatastrophen) bei der Preisfestlegung und bei der Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen ergibt.

Wie bereits oben dargestellt, wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Sterblichkeitsrisiko (im Sinne einer dauerhaften Erhöhung der Sterblichkeit) als eher gering eingeschätzt.

Die Gründe dafür (u. a. geringer Teil aus reinen Risikoversicherungen, tendenziell niedriges riskiertes Kapital bei den Kapitalversicherungen im Bestand, hohe Diversifizierung hinsichtlich Alter, Geschlecht und Höhe der versicherten Leistung) lassen sich auf das Katastrophenrisiko übertragen. Aus diesem Grund wird die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber einer kurzfristigen extremen Erhöhung der Sterblichkeit und damit gegenüber dem Katastrophenrisiko als eher niedrig eingeschätzt. Die geringe Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Katastrophenrisiko bestätigt diese Einschätzung des Katastrophenrisikos.

4.1.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko

Krankenversicherungstechnische Risiken resultieren bei der Debeka Lebensversicherung ausschließlich aus den selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Dabei dominieren das Invaliditäts- sowie Stornorisiko.

4.1.2.1 Invaliditätsrisiko

Das Invaliditätsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Invalidisierungswahrscheinlichkeit ergibt.

Aufgrund des relativ hohen Anteils von selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Versichertenbestand der Debeka Lebensversicherung, der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Invaliditätsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Invaliditätsrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt.

4.1.2.2 Stornorisiko

Neben dem Invaliditätsrisiko besteht bei den selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen insbesondere noch das Stornorisiko, welches analog zum Stornorisiko des lebensversicherungstechnischen Risikos definiert ist.

Das Stornorisiko für die selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen wird für die Debeka Lebensversicherung ebenfalls als ein wesentliches Risiko eingeschätzt.

4.1.2.3 Weitere krankenversicherungstechnische Risiken

Aufgrund der Produktspezifika der selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind weitere krankenversicherungstechnische Risiken (Krankenversicherungskatastrophenrisiko, Sterblichkeitsrisiko, Kostenrisiko sowie Langlebigkeitsrisiko) von untergeordneter Bedeutung. Das spiegelt sich auch in der Höhe der entsprechenden aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderungen für diese Risiken wider.

4.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des vierten Kapitels wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung maßgeblich durch die Marktrisiken geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Lebensversicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Die durch die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine große Herausforderung für die deutschen Lebensversicherer dar. Zusammen mit den gestiegenen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung der Debeka Lebensversicherung unter dem neuen Aufsichtsregime von Solvency II stellt das Niedrigzinsumfeld eine Belastung für die Debeka Lebensversicherung dar. Die Debeka Lebensversicherung wird aus diesem Grund weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung zu managen und ein auf das Risikoprofil abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben sowie das Geschäftsmodell auf die Kapitalmarktentwicklungen abzustimmen. In diesem Zusammenhang wurden bereits verschiedene Maßnahmen von der Debeka Lebensversicherung durchgeführt bzw. in die Wege geleitet. Dabei wird die Risikoexposition gegenüber den Marktrisiken stetig reduziert, indem u. a. der Kapitalanlagebestand an die neuen Anforderungen unter Solvency II angepasst wird. Darüber hinaus wurde u. a. das Produktportfolio der Debeka Lebensversicherung an die Kapitalmarktentwicklungen bzw. die Anforderungen von Solvency II angepasst. Bereits im Jahr 2015 wurden chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Debeka Lebensversicherung zudem eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Diese neuen Tarife sind eine Weiterentwicklung der bisher angebotenen chancenorientierten Rentenversicherungen, bei denen nicht nur Überschussanteile, sondern auch Beitragsanteile in Fonds investiert werden. Dazu wurde ein Debeka-interner Fonds aufgelegt. Somit besteht eine geringere Abhängigkeit vom Zinsniveau bei gleichzeitiger Beteiligung der Kunden an der Wertentwicklung am Aktienmarkt. Die chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten wurde 2016 im Markt gut angenommen. Mit ca. 33.000 Verträgen entfiel bereits die Hälfte der Abschlüsse im Segment der privaten Rentenversicherung auf chancenorientierte Produkte mit Fondskomponenten. Die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldnern mit guter bis sehr guter Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2016 gliedert sich wie folgt:

Anlageform	Solvabilitätsübersichtswert	
	TEUR	Anteil in %
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	44.767	0,1
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	214	0,0
Aktien – notiert	80.306	0,1
Aktien – nicht notiert	1.753	0,0
Staatsanleihen	17.190.412	31,3
Unternehmensanleihen	34.056.791	62,1
Organismen für gemeinsame Anlagen	1.311.741	2,4
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	63.255	0,1
Darlehen und Hypotheken	2.086.199	3,8
insgesamt	54.835.438	100,0

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka Lebensversicherung sind. Dabei stellen Namensschuldverschreibungen die größte Anlageform der Debeka Lebensversicherung dar. Darüber hinaus sind Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Schuldscheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Lebensversicherung.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der Solvabilitätsübersicht (u. a. QRT S.02.01) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen (Handel, Nichtversicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2016 betragen in Summe 55.309.673 Tausend Euro.

Die Debeka Lebensversicherung legt die Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG an. Das bedeutet insbesondere, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Die Vermögenswerte werden vorrangig im Interesse der Versicherungsnehmer angelegt. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte Rendite unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka Lebensversicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Sowohl zur Umsetzung und Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht als auch zur weiteren Festlegung der eigenen Kapitalanlagestrategie hat sich die Debeka Lebensversicherung einen eigenen dokumentierten Regelungsrahmen gesetzt. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, ist ein konsistentes System von Limiten zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka-Gruppe integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf die Erfüllung der Anforderungen der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Lebensversicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung, welche von mindestens einer anerkannten Ratingagentur ein Rating der Kategorie „Investment Grade“ erhalten haben.

Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Ausgeber von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden bei der quantitativen Limitierung Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert und limitiert.

Durch das Bilanzstrukturmanagement (ALM) werden außerdem die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenübergestellt. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Eine übergeordnete Rolle für ein optimales Vermögensportfolio nimmt außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ein. Die Debeka Lebensversicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Dieser Katalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Die Mischung limitiert die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Anlagekatalogs. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Die Kapitalanlage der Debeka Lebensversicherung erfolgt grundsätzlich und fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden bei der Debeka Lebensversicherung nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe verwendet. Lediglich zur Verringerung von Risiken, zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung können derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen bei der Debeka Lebensversicherung verwendet werden.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz-, mittel- und langfristiges Liquiditätsmanagement – letzteres im Rahmen des ALM – stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

Versicherungstechnische Verpflichtungen, die direkt an den Wert eines Investmentvermögens oder eines internen Fonds der Debeka Lebensversicherung gebunden sind, werden durch die betreffenden Vermögenswerte bzw. Anteile abgebildet.

4.2.1 Zinsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Ein Großteil des Versicherungsbestands der Debeka Lebensversicherung besteht aus langlaufenden Kapital- und Rentenversicherungen, die zusätzlich durch geringe Stornoquoten geprägt sind. Die Duration auf der Passivseite ist deutlich höher als die Duration auf der Aktivseite, womit, wie bei Lebensversicherern üblich, eine Durationslücke vorliegt, welche zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka Lebensversicherung gegenüber Zinsänderungen führt.

Aufgrund des hohen Anteils von langfristigen Rentenversicherungsverträgen mit garantierten Rechnungszinsen im Bestand der Debeka Lebensversicherung bzw. der vorliegenden Durationslücke zwischen Aktiv- und Passivseite ist die Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Zinsrisiko stark exponiert. Das spiegelt sich auch in der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko wider. Das Zinsrisiko wird entsprechend als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt.

Die Überwachung und Steuerung des Zinsrisikos ist wesentlicher Bestandteil des ALM.

4.2.2 Aktienrisiko

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Lebensversicherung ist, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels 4.2 zu erkennen ist, sehr gering, was zu einer geringen Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem Aktienrisiko führt. Dies zeigt sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko.

4.2.3 Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt. Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen. Jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Die Debeka Lebensversicherung besitzt einen geringen Bestand an direkten oder in Fonds gehaltenen Immobilien, wie in der einführenden Tabelle des Kapitels 4.2 zu erkennen ist. Dies führt zu einer geringen Ausprägung des Immobilienrisikos für die Debeka Lebensversicherung. Die niedrige Exposition gegenüber dem Immobilienrisiko zeigt sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Immobilienrisiko.

4.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen sowie die Darlehen und Hypotheken hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich zum 31. Dezember 2016 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild:

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie Darlehen und Hypotheken unterteilt nach Rating ¹⁾	Solvabilitätsübersichtswert	
	TEUR	Anteil in %
AAA	17.717.121	33,2
AA	15.282.679	28,7
A	13.079.104	24,5
BBB	6.503.555	12,2
BB-D	750.942	1,4
insgesamt	53.333.402	100,0

¹⁾ Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings der drei großen Ratingagenturen (Fitch, Moody's und Standard & Poor's). Wenn diese bei einzelnen Positionen nicht verfügbar waren, wurden interne Einschätzungen herangezogen.

Wie man in der obigen Tabelle erkennen kann, hat die Sicherheit als Qualitätsmerkmal der Vermögensanlage oberste Priorität und nimmt insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Lebensversicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe) oder mit dinglicher Sicherung (Hypothekendarlehen). Alle anderen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Die Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung bzw. der Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko als ein wesentliches Risiko der Debeka Lebensversicherung eingeschätzt. Durch geeignete Maßnahmen in der Kapitalanlage steuert die Debeka Lebensversicherung das zeitwertige Spreadrisiko.

4.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka Lebensversicherung ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagemanagement der Debeka Lebensversicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko möglichst gering zu halten. Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten von wesentlichen Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedenster Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen auch eine Definition geeigneter, bei der Kapitalanlage einzuhaltender Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Die Risiken aus Risikokonzentrationen hinsichtlich u. a. Schuldner, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Grenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden.

In der Bewertung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko.

4.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Fast alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung werden in der Währung Euro geführt. Durch die hohe Währungskongruenz zwischen den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergibt sich eine sehr niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko, was sich ebenfalls in der niedrigen aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Wechselkursrisiko zeigt.

4.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt 4.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Sichteinlagen bei Kreditinstituten, sofern sie nicht der Kapitalanlage dienen, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt.

4.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren.

Die Debeka Lebensversicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik im allgemeinen Risikomanagementsystem zu kontrollieren.

Um eine optimale Liquiditätsplanung und -steuerung sowie die Vermeidung einer Illiquidität zu erreichen, führt die Debeka Lebensversicherung ein kurz-, mittel- und langfristiges Liquiditätsmanagement durch – letzteres im Rahmen des ALM – welches die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellt. Dabei werden Prognosen der aktiv- und passivseitigen Zahlungsströme durchgeführt. Diese Liquiditätsplanung soll sicherstellen, dass unter den gewählten Annahmen – welche auch bezüglich der Liquidität adverse zukünftige Entwicklungen einschließen – der Liquiditätsbedarf ohne vorzeitige Veräußerung von Kapitalanlagen gedeckt werden kann.

Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn beträgt zum Jahresultimo -72.584 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Das Ergebnis zeigt, dass in den Basiseigenmitteln – bezogen auf Gesamtbestandsebene – derzeit keine positiven Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, enthalten sind. Es besteht damit im Zusammenhang mit der Verwendung der in den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinne als Basiseigenmittel kein Liquiditätsrisiko.

4.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, jedoch nicht strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Bei der Debeka Lebensversicherung sollen operationelle Risiken nach Möglichkeit vollständig durch Prävention verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine gute Auswahl und regelmäßige Weiterbildung geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Als flankierende Maßnahme wurde das Notfallmanagement konsequent weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang sind außerdem das Risikomanagement sowie das IKS der Debeka Lebensversicherung zu nennen, um operationelle Risiken frühzeitig zu erkennen und proaktiv zu steuern.

Die Ausstattung und Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur, insbesondere der IT-Systeme, wird durch ein Sicherheitskonzept und weitere Maßnahmen (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung, Notfallplanung) gewährleistet.

Rechtlichen Risiken aus vertraglichen Vereinbarungen und rechtlichen Rahmenbedingungen wird durch ein zeitnahes Ergreifen geeigneter Maßnahmen (u. a. Einführung neuer Tarife, laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, gegebenenfalls Anpassung von Verträgen und Bedingungen) begegnet. Eine rechtzeitige Reaktion auf erforderliche Änderungen erhöht die Qualität der Anpassungsprozesse. Hierzu erfolgen u. a. eine systematische Beobachtung und Bewertung der Veränderungen des Rechtsumfelds sowie die Koordination der Umsetzung der Änderungen durch die CF.

Die Debeka-Versicherungsgruppe hat zudem ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagementsystem eingerichtet (vgl. Kapitel 3.8).

Das operationelle Risiko in der Standardformel wird anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Lebensversicherung gegenüber dem operationellen Risiko und dessen Einzelrisiken werden bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergeben sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Lebensversicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Lebensversicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für das Geschäftsmodell typisch sind:

- Mitglieder, Produkte und Geschäftsbetrieb (inkl. Rechtsrisiken)
- Prozesse und Abläufe
- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs/Systemausfall

Aufgrund der Wesentlichkeit der genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

4.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels 4 wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Lebensversicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt jedoch auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Lebensversicherung identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Lebensversicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden mit dem strategischen Risiko und dem Reputationsrisiko auch zwei nicht zuverlässig quantifizierbare Risiken der Debeka Lebensversicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

4.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind die Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergeben.

Die Debeka-Versicherungsgruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken durch eine Reihe von Maßnahmen aktiv entgegen. So begleitet die CF alle Geschäftsaktivitäten der verschiedenen Organisationseinheiten, um zur Verringerung von Reputationsrisiken gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

Die Debeka-Versicherungsgruppe begegnet den Reputationsrisiken im Rahmen ihres Reputationsmanagements auch durch eine intensive Medienbeobachtung inkl. der sozialen Medien, um schnell und angemessen auf negative Darstellungen reagieren zu können. Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen.

4.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht dem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden. Um diesen Risiken vorzubeugen, finden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen statt. Darüber hinaus unterrichtet der Vorstand den Aufsichtsrat laufend über die Lage und Entwicklung des Unternehmens.

4.7 Sonstige Angaben

Um die Risikotragfähigkeit der Debeka Lebensversicherung weiter zu analysieren, werden regelmäßig Stresstests und Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Da in den durchgeführten Stresstests bzw. Sensitivitätsanalysen die Veränderungen der Eigenmittel, der Solvabilitätskapitalanforderungen sowie der Bedeckungsquoten analysiert werden, sind die Methoden, die zugrunde gelegten Annahmen und die Ergebnisse dieser Analysen im Abschnitt 6.6.3, d. h. nach der Darstellung der zum 31. Dezember 2016 verfügbaren Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung, dargestellt.

5 Bewertung für Solvabilitätszwecke

5.1 Vermögenswerte

5.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Delta TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	–	–	–
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	44.767	49.066	-4.299
wesentliche Beteiligungen	0	0	0
sonstige Beteiligungen	214	214	0
börsennotierte Aktien	80.306	57.712	22.594
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	53.333.402	45.285.822	8.047.580
Investmentvermögen	1.374.918	1.259.571	115.347
sonstige Kapitalanlagen	1.753	1.753	0
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	53.399	53.399	0
latente Steuerforderungen	250.536	34.643	215.893
sonstige Vermögenswerte	170.379	146.656	23.723
Summe	55.309.674	46.888.836	8.420.838

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die nach Solvency II vorgenommenen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vollzogen.

5.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

5.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Zum 31. Dezember 2016 sind keine immateriellen Vermögenswerte bei der Debeka Lebensversicherung vorhanden.

5.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Zum 31. Dezember 2016 befinden sich ausschließlich fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude im Bestand der Debeka Lebensversicherung.

Die Bewertung für den eigen- und auch den fremdgenutzten Grundbesitz erfolgt mittels Zeitwertbewertung in Anlehnung an das Neubewertungsmodell des IAS 16 unter Zuhilfenahme externer Gutachten und unter Berücksichtigung von gegebenenfalls außerplanmäßigen Abschreibungen. Eine Zeitwertbewertung erfolgt

grundsätzlich alle fünf Jahre (es sei denn, es liegt zwischenzeitlich ein besonderer Anlass vor) mittels externem Sachverständigengutachten, sodass sichergestellt ist, dass der Buchwert zum Bewertungsstichtag nicht wesentlich vom Zeitwert abweicht. In der Zwischenzeit (bis zur nächsten Zeitwertbewertung) werden gegebenenfalls außerplanmäßige Abschreibungen vom letzten Zeitwert abgesetzt. Die Sachverständigengutachten basieren überwiegend auf dem Ertragswert. In Ausnahmefällen, in denen keine zuverlässige Prognose über die künftigen Mieterträge erstellt werden kann, basieren auf dem Sachwert.

Unter HGB erfolgt die Bewertung des eigen- und fremdgenutzten Grundbesitzes zu aktivierungspflichtigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich zwischenzeitlich erfolgter linearer Normalabschreibung, Abschreibungen zur Übertragung steuerfreier Rücklagen (§ 6b EStG) sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der unterschiedlichen Bewertung, nach dem Neubewertungsmodell für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

5.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse ist unter den wesentlichen Beteiligungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt unter Solvency II nach dem Ertragswertverfahren und unter HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten.

5.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Der Wert der sonstigen Beteiligungen betrifft die Beteiligung an dem Tochterunternehmen prorente-Debeka Pensions-Management GmbH und die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen Debeka proService und Kooperations-GmbH.

Unter HGB werden die beiden Gesellschaften, bei denen es sich um Nichtversicherungsunternehmen handelt, mit dem Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet, was aus Gründen der Wesentlichkeit auch unter Solvency II erfolgt. Daher ergeben sich keine Unterschiedsbeträge.

5.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Börsennotierte Aktien werden entsprechend ihrem Börsen- und gegebenenfalls Währungskurs am Bewertungsstichtag bewertet.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Börsennotierte Aktien werden (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Der Unterschied zwischen Solvency II und HGB resultiert aus der unterschiedlichen Bewertung zu Börsen- und Währungskurswerten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB.

5.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen, stille Beteiligungen, Namens- und Inhabergenussscheine (Genussrechte), Hypothekendarlehen, verzinsliche Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen (Policendarlehen).

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß Art. 341 HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

5.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Spezialsondervermögen und Publikumssondervermögen (Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice(n)), Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens und für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice(n) sowie GmbH- und Kommanditanteile.

Die Spezialsondervermögen werden mit dem Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2016 bewertet. Die Bewertung der Publikumssondervermögen und der Indexfonds erfolgt zum Börsenkurs. Bei den GmbH- und Kommanditanteilen erfolgt die Bewertung zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt).

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Spezialsondervermögen (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresabschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (Anlageschwerpunkt: festverzinsliche Wertpapiere) bzw. strengen Niederstwertprinzip (Anlageschwerpunkt: Aktien und Immobilien). Die Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens werden (ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresabschluss) nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Die Bewertung der Publikumssondervermögen sowie der Indexfonds als Kapitalanlage für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice(n) erfolgt zum Börsenkurs. Die Bewertung der GmbH- und Kommanditanteile nach § 341b Abs. 2 HGB erfolgt ausschließlich zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Spezialsondervermögen zum Rücknahmepreis bzw. der Indexfonds für Rechnung und Risiko des Unternehmens zum Börsenkurs bzw. der GmbH- und Kommanditanteile zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis nach Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten nach HGB. Der Wert der Indexfonds als

Kapitalanlage für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice n beinhaltet im HGB kleinere Anpassungen aus rückwirkend beendeten Verträgen und ist kongruent zum Wert der Verpflichtung. Diese Anpassungen sind unter Solvency II in den übrigen Vermögenswerten zu finden.

5.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten ausschließlich nicht börsennotierte Aktien, deren Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt.

Unter HGB erfolgt die Bewertung der nicht börsennotierten Aktien nach den für das Umlaufvermögen geltenden Grundsätzen. Nicht börsennotierte Aktien werden ausgehend von den Anschaffungs- bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung gegebenenfalls erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Unterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich, aufgrund der einheitlichen Bewertung der nicht börsennotierten Aktien, nicht.

5.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen (ohne Risikomarge) auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht.

Die Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt grundsätzlich nach denselben Grundsätzen wie für die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen (ohne Risikomarge). Aufgrund der geringen Größenordnung an passiver Rückversicherung werden im Hinblick auf die Debeka Lebensversicherung die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB übernommen und aufgeteilt auf die Geschäftsbereiche auf der Aktivseite unter dieser Position ausgewiesen.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite der HGB-Bilanz. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite der HGB-Bilanz.

Zum 31. Dezember 2016 entsteht, unter Bereinigung des unterschiedlichen Ausweises, kein Unterschied zwischen Solvency II und HGB.

5.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen, die mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert werden. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der zugrunde gelegte latente Steuersatz 30,700 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den thesaurierten Erträgen aus Kapitalanlagen, den Abschreibungen auf Kapitalanlagen, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und Kapitalisierungsgeschäften, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den sonstigen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

5.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand inkl. liquide Mittel auf Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebens- und Rentenversicherungspolice), sonstige Forderungen, das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, übrige Vermögenswerte sowie Sachanlagen (außer eigengenutztem Grundbesitz) und Vorräte.

Die Bewertung der sonstigen Vermögenswerte erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Bewertung zum Zeitwert) zum Nennwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nach dem IAS-16-Neubewertungsmodell (langlebige Vermögenswerte) bzw. nach dem IAS-2-Nettoveräußerungswert nicht wesentlich ist.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt mit Ausnahme des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ebenfalls eine Bewertung zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten. Das Planvermögen wird gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB zum Zeitwert bewertet.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich für das Planvermögen der Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht. Hier erfolgt unter HGB für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme aus Pensionszusage und Rückdeckungsversicherung eine Bewertung der Verpflichtungen in Höhe der Rückdeckungsversicherung. Bei den nicht kongruenten Zahlungsströmen wird die Rückstellung nach der PUC-Methode berechnet. Abweichend hiervon erfolgt unter Solvency II für den Anteil der kongruenten Zahlungsströme die Bewertung der Rückdeckungsversicherung in Höhe der Verpflichtung. Die Bewertung der Vermögenswerte im Falle nicht kongruenter Zahlungsströme erfolgt nach dem Zeitwert-Ansatz im Sinne des IAS 19. Zudem erfolgt in der HGB-Bilanz eine Saldierung des Planvermögens mit den korrespondierenden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.

Außerdem wird die unter HGB im Investmentvermögen durchgeführte Anpassung unter Solvency II in den übrigen Vermögenswerten berücksichtigt.

5.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

5.2.1 Übersicht

Die Debeka Lebensversicherung hat zum 31. Dezember 2016 ausschließlich Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I D der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Bestand. Die Lebensversicherungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2016 sind den Geschäftsbereichen 29 (Krankenversicherung), 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung) sowie 31 (Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) zuzuordnen.

Die Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden gemäß der BaFin-Auslegungsentscheidung vom 4. Dezember 2015 dem Geschäftsbereich 29 zugeordnet. Die Verpflichtungen der CAI-Tarife, die aus dem fondsgebundenen Teil resultieren, werden dem Geschäftsbereich 31 zugeordnet. Alle weiteren versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung gehören zum Geschäftsbereich 30.

Der Debeka Lebensversicherung wurde die Verwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG von der BaFin genehmigt, sodass die Debeka Lebensversicherung die Volatilitätsanpassung zum 31. Dezember 2016 für alle Versicherungsverpflichtungen anwendet.

Der Debeka Lebensversicherung wurde außerdem die Anwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG (im Folgenden synonym verwendet: Rückstellungstransitional) von der BaFin genehmigt. Die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen wird daher von der Debeka Lebensversicherung zum 31. Dezember 2016 angewendet.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG sowie die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG wurden von der Debeka Lebensversicherung nicht beantragt und werden demnach nicht angewendet.

Alle Ergebnisse in dem vorliegenden Bericht werden unter Anwendung der Übergangsmaßnahme und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht werden. Die Quantifizierung der Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme sowie der Nichtanwendung der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka Lebensversicherung ist in Abschnitt 6.6.1 des vorliegenden Berichts dargestellt.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II mit denen nach HGB separat für die drei Geschäftsbereiche gegenübergestellt:

		Geschäftsbereich 29	Geschäftsbereich 30	Geschäftsbereich 31	gesamt
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Solvency II	bester Schätzwert	-595.949	51.185.046	1.854	50.590.952
	Risikomarge	165.308	870.925	0	1.036.233
	vt. Rückstellung als Ganzes bewertet	0	0	0	0
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt vor Abzug des Rückstellungstransitionals	-430.641	52.055.971	1.854	51.627.184
	Betrag Rückstellungstransitional	822.756	-8.787.123	0	-7.964.367
	vt. Rückstellung nach Solvency II insgesamt nach Abzug des Rückstellungstransitionals	392.115	43.268.848	1.854	43.662.817
HGB	vt. Rückstellung nach HGB ¹⁾	1.466.112	41.641.994	1.934	43.110.039
Delta	Differenz zwischen vt. Rückstellung nach Solvency II und vt. Rückstellung nach HGB	-1.073.996	1.626.854	-80	552.778

¹⁾ Die HGB-Rückstellung umfasst (i) die Brutto-Beitragsüberträge, (ii) die Brutto-Deckungsrückstellung inkl. Zinszusatzreserve, (iii) die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iv) die gebundene RfB für bereits deklarierte Überschussbeteiligung, (v) den Teil des Schlussüberschussfonds, der auf garantierte Schlussüberschüsse entfällt, (vi) Ansammlungsguthaben sowie (vii) die versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung, soweit das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird. Im ORT S.02.01 werden bei den HGB-Werten hingegen die noch nicht fälligen Ansprüche sowie die gesamte RfB berücksichtigt.

Aufgrund des aktuellen Niedrigzinsumfelds fällt die Bewertung bestehender Verpflichtungen unter Solvency II ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen derzeit höher aus als zuvor – dementsprechend liegen die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II über den HGB-Rückstellungen. Aus diesem Grund wurde u. a. die Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen in das Aufsichtsrecht aufgenommen, die es ermöglicht, über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzugsbetrag durch die Anwendung des Rückstellungstransitionals auf null reduziert – die Reduzierung des Abzugsbetrags wird jährlich zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt.

Für die Geschäftsbereiche 29 sowie 30 ergeben sich ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Bewertungsdifferenzen in Höhe von -1.896.752 Tausend Euro sowie 10.413.977 Tausend Euro durch die unterschiedlichen Bewertungsmethoden zwischen Solvency II und HGB. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der HGB-Rückstellung werden im Abschnitt 5.2.2.4 beschrieben. Nach Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen bewegen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen in der Summe erwartungsgemäß auf einem ähnlichen Niveau wie die HGB-Rückstellung.

Für den Geschäftsbereich 31 ergibt sich lediglich eine kleine Differenz, da derzeit unter Solvency II der aktuelle Zeitwert des zugehörigen Fondswertes als versicherungstechnische Rückstellung angesetzt wird und dieser Bewertungsansatz der Bewertung gemäß HGB entspricht. Die verbleibende ausgewiesene Differenz resultiert daraus, dass in der obigen Tabelle bei der HGB-Rückstellung die gebundene RfB für bereits deklarierte Überschussbeteiligung ebenfalls mit ausgewiesen ist.

5.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

In den folgenden Abschnitten wird die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vor Abzug des Rückstellungstransitionals getrennt für die Geschäftsbereiche beschrieben.

5.2.2.1 Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung)

Dem Geschäftsbereich 30 werden alle zum 31. Dezember 2016 bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung außer den Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen und den versicherungstechnischen Verpflichtungen aus dem fondsgebundenen Teil der CAI-Tarife zugeordnet.

Überblick über die Bewertungsmethoden

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet. Dazu erfolgt eine Bewertung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Verpflichtungen durch Simulation im stochastischen Unternehmensmodell der Debeka Lebensversicherung.

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6 % berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge sind die projizierten Solvabilitätskapitalanforderungen für die versicherungstechnischen Risiken und das operationelle Risiko.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der passiven Rückversicherung werden die Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB für die Solvabilitätsübersicht übernommen. Auf der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht wird dieser Wert ebenfalls übernommen und als einforderbare Beiträge aus Rückversicherungsverträgen ausgewiesen. Die Rückversicherung wird im stochastischen Unternehmensmodell aufgrund ihres geringen Volumens nicht berücksichtigt.

Relevante risikofreie Zinskurve

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist die risikofreie Zinskurve von zentraler Bedeutung. Für die relevante ausfallrisikofreie Zinskurve wurden die technischen Informationen der EIOPA vom 9. Januar 2017 verwendet und die von EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2016 zuzüglich Volatilitätsanpassung in Höhe von 13 Basispunkten zugrunde gelegt. Für Laufzeiten, für die kein tiefer, liquider und transparenter Markt existiert, wurde die Zinskurve durch die EIOPA mithilfe der Smith-Wilson-Methode extrapoliert. Dabei hat EIOPA die 20-jährige Laufzeit als letzte liquide Laufzeit angenommen und eine Extrapolation gegen die Ultimate Forward Rate (UFR) in Höhe von 4,2 % mit einer Konvergenzgeschwindigkeit von 40 Jahren angenommen. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt zu einer Adjustierung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, da davon ausgegangen wird, dass die Debeka Lebensversicherung den risikoadjustierten Spread mittelfristig mit dem Kapitalanlagebestand verdienen kann.

Berücksichtigung von vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien

Der Wert der Finanzgarantien und sonstiger vertraglicher Optionen, die Gegenstand der Versicherungsverträge sind, wird bei der Berechnung des besten Schätzwerts berücksichtigt.

Wegen der den Versicherungsnehmern eingeräumten Optionen auf Umgestaltung ihrer Verträge einerseits und der Asymmetrie der Überschussbeteiligung andererseits wirken Risiken in der künftigen Entwicklung der externen Risikofaktoren potenziell erhöhend auf die versicherungstechnischen Verpflichtungen. Mit der Asymmetrie der Überschussbeteiligung ist gemeint, dass die Versicherungsnehmer an einem guten Geschäftsverlauf mittels der Überschussbeteiligung partizipieren, während bei Verlusten mindestens die garantierte Leistung durch die Debeka Lebensversicherung zu gewähren ist. Die für die versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Lebensversicherung dominierenden Risikofaktoren werden daher stochastisch modelliert, und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt mithilfe von Monte-Carlo-Simulationen. Zunächst werden dazu Szenarien (Pfade) für die dominierenden Risikofaktoren simuliert. Anschließend werden die Zeitwerte der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Pfad berechnet. Dazu wird ein stochastisches Zinsmodell in Verbindung mit einem stochastischen Spread- und Migrationsmodell verwendet, die sorgfältig risikoneutral bzw. marktkonsistent kalibriert sind, um Marktpreise angemessen zu replizieren. Nachdem die Bewertung für alle Pfade erfolgt ist, werden die Werte über alle Szenarien gemittelt. Dabei wird das Gesetz der großen Zahlen genutzt. Dieses besagt, dass der Mittelwert einer per Monte-Carlo-Simulation bestimmten Größe gegen deren Erwartungswert konvergiert.

Im Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung sind die garantierten Rechnungszinsen der Versicherungsverträge als bedeutendste Garantie zu nennen. Diese bedeutende Garantie wird in den Bewertungen berücksichtigt.

Außerdem werden die folgenden Versicherungsnehmer-Optionen im Versicherungsbestand der Debeka Lebensversicherung im stochastischen Unternehmensmodell bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt:

- Kündigungsrecht
- Kapitalwahloption
- Abruf der Versicherungsleistung bei kapitalbildenden Lebensversicherungen mit flexiblem Ablauf
- Anbieterwechsel bei „Riester-Renten“
- Beitragsfreistellung, wenn keine Kündigung möglich
- dynamische Erhöhungsoptionen

Die Annahmen zur Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherungsnehmer ihre Vertragsoptionen, einschließlich der Storno- und Rückkaufsrechte, ausüben, werden aus eigenen Beobachtungen hergeleitet und stützen sich, soweit möglich, auf aktuelle und glaubwürdige Informationen. Da das Verhalten der Versicherungsnehmer bzgl. der Optionsausübungen potenziell von der Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig ist, wird ein finanzrationales Versicherungsverhalten im stochastischen Unternehmensmodell modelliert.

Managementregeln

Es werden Managementregeln für die künftige Kapitalanlageallokation, für die Verwendung künftiger Rohüberschüsse, für die Ausübung von HGB-Bewertungswahlrechten (evtl. vorzeitige Realisierung von Bewertungsreserven oder -lasten), für den Abschluss eines Rückversicherungsvertrags zur Finanzierung der Zinszusatzreserve und für die Deklaration von Überschussanteilen in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung verwendet.

Im Sinne der geforderten Going Concern-Bewertung (Grundsatz der Unternehmensfortführung) wird abgebildet, dass die Debeka Lebensversicherung weiterhin beabsichtigt, im bisherigen Umfang Kapitalanlage- risiken einzugehen und eine attraktive Überschussbeteiligung für die Mitglieder zu gewähren.

Nicht ökonomische Annahmen

Zur Bewertung des besten Schätzwerts werden außerdem verschiedene nichtökonomische Annahmen benötigt. Diese sogenannten Best Estimate-Annahmen werden auf der Grundlage von Beobachtungen aus der Vergangenheit, den aktuellen Erkenntnissen sowie Erwartungen festgelegt. Zu den nichtökonomischen Annahmen zählen insbesondere die biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie die Annahmen zur Entwicklung der Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen:

- **Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen:** Die angenommenen Verwaltungs- und Regulierungskosten basieren auf Auswertungen der vergangenen Jahresabschlüsse. Die Verwaltungs- und Regulierungskosten werden dabei als jährliche Stückkosten abgebildet, wobei nach dem Going Concern-Ansatz angenommen wird, dass die Verwaltungs- und Regulierungsaufwendungen in Relation zur Anzahl der Versicherungsverträge stehen und eine Fortführung der Unternehmens- tätigkeit angenommen wird. Es erfolgt eine Inflationierung der Stückkosten.
- **Kapitalanlagekosten:** Die angenommenen Kapitalanlagekosten basieren ebenfalls auf Auswertun- gen der vergangenen Jahresabschlüsse.
- **Biometrische Eintrittswahrscheinlichkeiten:** Die bei der Berechnung des besten Schätzwertes verwendeten biometrischen Eintrittswahrscheinlichkeiten werden auf Basis von Beobachtungen des Bestands der Debeka Lebensversicherung hergeleitet.
- **Kapitalwahl- und Stornowahrscheinlichkeiten:** Auf Basis der Beobachtungen der Bestandsentwick- lung der Debeka Lebensversicherung werden erwartete Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten sowie Stornowahrscheinlichkeiten hergeleitet.

Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Nicht ökonomische Annahmen, für deren Herleitung eine lange Historie und eine große Menge an beob- achteten Daten vorhanden sind, haben einen hohen Sicherheitsgrad. Dahingegen existieren für einige notwendige versicherungstechnische Annahmen historisch weniger Daten, sodass zum Teil zusätzlich auf Expertenschätzungen zurückgegriffen wird. Dazu zählen z. B. Kapitalabfindungswahrscheinlichkeiten, bei denen u. a. steuerliche Effekte und die zukünftige Entwicklung der gesetzlichen Rente eine erhebliche Rolle spielen. Der Grad der Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als eher gering eingeschätzt.

Für die stochastische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wird zusätzlich gefor- dert, dass die Stornooption der Versicherungsnehmer unter der Prämisse finanzrationalen Handelns zu bewerten ist. Dazu liegen sowohl bei der Debeka Lebensversicherung als auch im gesamten deutschen Lebensversicherungsmarkt nur sehr eingeschränkt historische Erfahrungen vor. Die Finanzrationalität der Versicherungsnehmer wird daher mithilfe von Expertenschätzungen bewertet, die ebenfalls mit einer Unsicherheit versehen sind. Der Grad dieser Bewertungsunsicherheit wird tendenziell als mäßig bis hoch eingeschätzt.

Darüber hinaus, werden wie zuvor beschrieben, verschiedene Managementregeln in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Fassung verwendet. Auch hierbei ist eine mäßige Bewertungsunsicherheit gegeben, da die Unternehmensentscheidungen aktuell nicht sicher über die gesamten Versicherungsdauern vorhergesagt werden können, sondern lediglich die Erwartungen unter Berücksichtigung der aktuellen bzw. aktuell geplanten Strategien der Debeka Lebensversicherung angenommen werden können.

Die zugrunde liegenden Annahmen sowie Methoden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen werden regelmäßig durch die VMF validiert und gegebenenfalls aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die möglichen Auswirkungen der Bewertungsunsicherheiten auf das Ergebnis der versicherungstechnischen Rückstellungen untersucht.

5.2.2.2 Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung)

Dem Geschäftsbereich 29 (Krankenversicherung) werden alle zum 31. Dezember 2016 bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen aus selbstständigen Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zugeordnet.

Methodik und Annahmen sowie Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet. Die Berechnung erfolgt analog zum Geschäftsbereich 30 (Versicherung mit Überschussbeteiligung), sodass die Methodik, die Annahmen sowie die Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten nicht erneut aufgeführt werden, sondern auf die Ausführungen zum Geschäftsbereich 30 verwiesen wird.

5.2.2.3 Geschäftsbereich 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung)

Dem Geschäftsbereich 31 (indexgebundene und fondsgebundene Versicherung) werden alle zum 31. Dezember 2016 bestehenden versicherungstechnischen Verpflichtungen aus dem fondsgebundenen Teil der CAI-Tarife zugeordnet.

Methodik und Annahmen

Alle Versicherungsverpflichtungen werden gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet.

Aktuell erfolgt noch keine stochastische Bewertung des besten Schätzwerts der versicherungstechnischen Rückstellungen für die versicherungstechnischen Verpflichtungen des Geschäftsbereichs 31. Es wird derzeit vereinfachend der aktuelle Zeitwert des zugehörigen Fondswertes als bester Schätzwert angesetzt. Die Risikomarge wird aus diesem Grund mit null bewertet. Zukünftig ist ein Einbezug des fondsgebundenen Teils der CAI-Tarife, d. h. der gesamten versicherungstechnischen Verpflichtungen des Geschäftsbereichs 31, in das stochastische Unternehmensmodell der Debeka Lebensversicherung geplant.

Einschätzung der Bewertungsunsicherheiten

Durch die beschriebene vereinfachte Berücksichtigung der versicherungstechnischen Verpflichtungen des Geschäftsbereichs 31 ist die Bewertung derzeit mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Das aktuelle Vorgehen wird aufgrund des bisher geringen Bestandsvolumens sowie des fondsgebundenen Charakters als angemessen angesehen.

5.2.3 Quantitative und qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB

In Abschnitt 5.2.1 wurden die quantitativen Unterschiede zwischen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II und der Bewertung gemäß HGB bereits dargestellt.

Zum 31. Dezember 2016 haben die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II einen Wert von 51.627.184 Tausend Euro unter Anwendung der Volatilitätsanpassung, jedoch ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen. Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme entspricht der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II konstruktionsgemäß annähernd den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB.

Für den Geschäftsbereich 31 ergibt sich lediglich eine kleine Differenz, da derzeit unter Solvency II der aktuelle Zeitwert des zugehörigen Fondswertes als versicherungstechnische Rückstellung angesetzt wird und dieser Bewertungsansatz der Bewertung gemäß HGB entspricht. Die verbleibende ausgewiesene Differenz resultiert daraus, dass in der obigen Tabelle bei der HGB-Rückstellung die gebundene RfB für bereits deklarierte Überschussbeteiligung ebenfalls mit ausgewiesen ist.

Für die Geschäftsbereiche 29 sowie 30 ergeben sich, wie bereits beschrieben, ohne die Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen Bewertungsdifferenzen in Höhe von -1.896.752 Tausend Euro sowie 10.413.977 Tausend Euro. Die wesentlichen Unterschiede bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber der HGB-Rückstellung bestehen dabei in den folgenden Punkten:

- Die versicherungstechnischen Annahmen basieren in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB auf den vertraglich festgelegten Rechnungsgrundlagen erster Ordnung, die dem Vorsichtsprinzip nach HGB entsprechen. Sollten die Rechnungsgrundlagen nicht für die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ausreichen, müssen zusätzliche Reserven gestellt werden (z. B. Rentennachreservierung, Zinszusatzreserve). Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II werden jeweils aktuelle Best Estimate-Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitszuschläge verwendet.
- Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB erfolgt in der Regel mit dem vertraglich festgeschriebenen Rechnungszins. Eine Zinszusatzreserve ist dann zu stellen, wenn der Referenzzins, berechnet als zehnjähriges arithmetisches Mittel von Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätzen mit einer Laufzeit von zehn Jahren, geringer als der höchste Rechnungszins des Vertrags in den nächsten 15 Jahren ist. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II basiert auf einer angepassten risikolosen Zinskurve zum Bewertungsstichtag basierend auf Swaps.
- Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellung nach HGB erfolgt im Gegensatz zu Solvency II deterministisch und ohne Berücksichtigung des Zeitwertes der Optionen und Garantien der Versicherungsnehmer.
- Die zukünftige nicht garantierte Überschussbeteiligung wird bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach HGB nicht berücksichtigt. Unter Solvency II ist die zu erwartende, nicht garantierte Überschussbeteiligung in der versicherungstechnischen Rückstellung enthalten.

- Die versicherungstechnische Rückstellung nach HGB sieht im Gegensatz zur versicherungstechnischen Rückstellung nach Solvency II keine Risikomarge vor.

Aufgrund der strukturellen Unterschiede ist eine detaillierte quantitative Analyse der Bewertungsdifferenzen weder möglich noch sinnvoll.

5.3 Sonstige Verbindlichkeiten

5.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Delta TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	472.370	447.581	24.789
sonstige Rückstellungen	56.979	23.217	33.762
latente Steuerverbindlichkeiten	2.508.067	–	2.508.067
sonstige Verbindlichkeiten	192.912	208.418	-15.506
Summe	3.230.328	679.216	2.551.112

5.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

5.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Nachrangige Verbindlichkeiten“ enthält die zum 8. Januar 2015 begebenen Namensschuldverschreibungen der Debeka Lebensversicherung, welche eine Laufzeit bis zum 8. Januar 2027 bzw. 1. April 2027 haben und mit 4 % verzinst werden.

Gemäß § 89 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter Solvency II als Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 angesehen.

Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Solvabilitätsbilanzwert der nachrangigen Verbindlichkeiten 472.370 Tausend Euro.

Die Bewertung dieser Verpflichtungen erfolgt mittels der Discounted Cashflow-Methode, bei der alle zukünftigen Zuflüsse diskontiert und zu einem fiktiven Marktwert aufsummiert werden. Die für die Diskontierung maßgebliche Zinsstrukturkurve wird dabei nach Leitlinie 5 der „Leitlinien für den Ansatz und die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um versicherungstechnische Rückstellungen handelt“ (EIOPA-BoS-15/113) durch einen sogenannten Bottom-up-Ansatz bestimmt. Die Bonität der Debeka Lebensversicherung zum Zeitpunkt der Emission wurde erfasst und in Form des marktgerechten Spreads (Risikoaufschlag für Abzinsung) der Diskontierungskurve berücksichtigt. In allen

Folgebewertungen wird dieser Spread konstant beibehalten und lediglich der Anteil der Diskontierungskurve, der aus Änderungen der sogenannten risikolosen Zinsstrukturkurve herrührt, zum jeweiligen Bewertungsstichtag angepasst. Die risikolose Zinsstrukturkurve wird von der EIOPA vorgegeben und für die Diskontierung aller Zahlungsströme verwendet, die keinem Ausfallrisiko unterliegen.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der nachrangigen Verbindlichkeiten zum Erfüllungsbetrag.

Gemäß § 345 Abs. 2 VAG werden die nachrangigen Verbindlichkeiten der Debeka Lebensversicherung unter HGB als Eigenmittel anerkannt.

Zum 31. Dezember 2016 beträgt der HGB-Bilanzansatz der nachrangigen Verbindlichkeiten 447.581 Tausend Euro. Aus der unterschiedlichen Bewertung zum Zeitwert (aus Modellbewertung) unter Solvency II und zum Erfüllungsbetrag unter HGB resultiert zum 31. Dezember 2016 eine Differenz in Höhe von 24.789 Tausend Euro.

5.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen, für Dienstjubiläen, für Pensionszusagen gegen Gehaltsverzicht, für Altersteilzeit sowie für Zusatzrenten.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber oder andere langfristige Leistungen an Arbeitnehmer, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Im Übrigen werden die gleichen Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeiten, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) verwendet wie unter HGB.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzinssatz. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren bzw. von einem Jahr bei der Rückstellung für Altersteilzeit.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt unter HGB mit dem Erfüllungsbetrag und wird aus Wesentlichkeitsgründen auch für Solvency II übernommen.

Alle anderen Rückstellungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt, soweit die Restlaufzeiten unter einem Jahr liegen.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus dem unterschiedlichen Ausweis des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (vgl. Kapitel 5.1.2.11) sowie aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung und der Anwendung einer pauschalen Restlaufzeit von 15 Jahren unter HGB.

5.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen, die mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert werden. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der zugrunde gelegte latente Steuersatz 30,700 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den thesaurierten Erträgen aus Kapitalanlagen, den Abschreibungen auf Kapitalanlagen, den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen und Kapitalisierungsgeschäften, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den sonstigen Rückstellungen.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im Jahresabschluss der Debeka Lebensversicherung ausgeübt. Im Rahmen der Steuerabgrenzung wurden latente Steuerverbindlichkeiten mit latenten Steuerforderungen verrechnet.

Zum 31. Dezember 2016 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB ausgeübten Saldierungswahlrecht für latente Steuerforderungen und latente Steuerverbindlichkeiten.

5.3.2.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Depotverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, übrige Verbindlichkeiten, andere Finanzverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft.

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag (gegebenenfalls abzüglich bereits geleisteter Zahlungen), da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2016 resultiert der Unterschied zwischen Solvency II und HGB aus den abgegrenzten Zinsen der Nachranganleihe, die unter Solvency II im Zeitwert der Nachranganleihe berücksichtigt wurden.

5.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden finden lediglich für Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung Anwendung. Für alle Kapitalanlagen, für die keine Marktnotierung vorliegt, erfolgt die Bewertung, wie in Kapitel 5.1.2.6 dargestellt, mit einem stochastischen finanzmathematischen Modell.

Die Anwendung eines stochastischen Modells wird aufgrund der Kapitalanlagestruktur der Debeka Lebensversicherung notwendig, welche auch nicht börsennotierte Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und insbesondere auch so genannte Callables beinhaltet. Dies sind Kapitalanlagen, bei denen der jeweilige Emittent einseitig über das Recht verfügt, die vereinbarte Laufzeit durch das Aussprechen einer Kündigung zu verkürzen. Die Ausübung einer solchen Kündigungsoption verkürzt den für die Bewertung maßgeblichen (Rück-)Zahlungsstrom. Eine deterministische Bewertung würde implizieren, dass sich der Emittent bereits heute festlegt, ob und wann er von der Kündigungsoption Gebrauch macht. Typischerweise muss er dies aber nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der Kündigungsoption. Die Verwendung stochastischer Simulationen zeichnet ein Bild der Unsicherheit der künftigen Zinsstrukturkurven am Kapitalmarkt, die für die Kündigungsentscheidung der Emittenten zu den jeweils möglichen Zeitpunkten maßgeblich sind.

Die grundlegende Annahme dabei ist, dass die Emittenten finanzrational über ihre Refinanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Unter dieser Annahme erfolgt die Ausübung eines Kündigungsrechtes nur dann, wenn der Emittent hierdurch einen finanziellen Vorteil erlangt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufnahme von Mitteln zu den dann geltenden Marktkonditionen für ihn günstiger ist.

Natürgemäß ergeben sich durch die Verwendung eines Modells als Vereinfachung der Realität und durch die numerische Simulation eines stochastischen Prozesses Unsicherheiten:

- Im Modell können Schuldner zu Kategorien zusammengefasst werden. Dabei bleiben individuelle Merkmale einzelner Emittenten ebenso außer Betracht wie feinere Notches im Rating (A- bzw. A+ wird als A betrachtet).
- Insbesondere in globalen Krisensituationen verhält sich der Kapitalmarkt, auf dem es durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Preisbildung und damit auch zu den Zinsstrukturkurven kommt, höchst irrational und damit unvorhersehbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Zinsstrukturkurven im Bewertungsmodell oder die Parameter im stochastischen Prozess so zu wählen, dass auch solche Szenarien abgebildet werden.
- Mögliche zukünftige Veränderungen der Bewertungskriterien, die in den Emittenten selbst liegen könnten (z. B. Veränderungen der Bonität), bleiben im stochastischen Prozess außer Betracht.

5.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.

6 Kapitalmanagement

6.1 Eigenmittel

6.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

6.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

Zum 31. Dezember 2016 verfügt die Debeka Lebensversicherung ausschließlich über Basiseigenmittel. Die Basiseigenmittel der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht in Höhe von 8.416.528 Tausend Euro zuzüglich der im Geschäftsjahr 2015 aufgenommenen nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 472.370 Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Wert der Basiseigenmittel 8.888.898 Tausend Euro. Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden.

Ausgehend vom Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen der Solvabilitätsübersicht in Höhe von 8.416.528 Tausend Euro, welcher das HGB-Eigenkapital in Höhe von 784.307 Tausend Euro enthält, werden folgende Besonderheiten bei der Ermittlung der Basiseigenmittel berücksichtigt:

- Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verpflichtungen enthält zusätzlich zum HGB-Eigenkapital die Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in Höhe von 7.632.221 Tausend Euro. Die Anpassungen resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungen zwischen Solvency II und HGB (siehe hierzu im Detail Kapitel 5).
- Im Geschäftsjahr 2015 hat die Debeka Lebensversicherung nachrangige Verbindlichkeiten, die unter den Anwendungsbereich der Übergangsregelungen gemäß § 345 Abs. 2 VAG fallen, begeben. Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Wert der nachrangigen Verbindlichkeiten 472.370 Tausend Euro.
- Von den genannten Basiseigenmitteln entfallen 1.487.609 Tausend Euro auf den Überschussfonds. Dieser enthält akkumulierte Gewinne, die noch nicht zur Ausschüttung an die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten deklariert wurden.

Die gesamten Basiseigenmittel in Höhe von 8.888.898 Tausend Euro zum 31. Dezember 2016 werden mit Ausnahme der nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von 472.370 Tausend Euro (Qualitätsklasse 2) der Qualitätsklasse 1 zugeordnet. Sie setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- Überschussfonds: 1.487.609 Tausend Euro
- Ausgleichssaldo (Reconciliation Reserve), sofern nicht bereits im Überschussfonds enthalten: 6.928.919 Tausend Euro. Der Ausgleichssaldo beinhaltet
 - das HGB-Eigenkapital: 784.307 Tausend Euro
 - Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen: 6.144.612 Tausend Euro.

Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 3 gemäß den regulatorischen Anforderungen sind aktuell nicht vorhanden.

Die vorliegenden Basiseigenmittel können vollständig zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung herangezogen werden. Zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung werden die Basiseigenmittel der Qualitätsklasse 2 aufgrund von Anrechenbarkeitsbeschränkungen begrenzt, sodass sich anrechenbare Eigenmittel in Höhe von 8.650.316 Tausend Euro ergeben.

6.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Lebensversicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Die Debeka Lebensversicherung wendet grundsätzlich keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen sowie der risikomindernden Wirkung zukünftiger Überschussbeteiligung wird das stochastische Unternehmensmodell verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß Art. 248, 249 und 251 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

6.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2016, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Lebensversicherung für die einzelnen Risikomodule unter Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

	Solvabilitätskapitalanforderung TEUR
SCR ¹⁾ Marktrisiko	6.558.483
SCR Gegenparteiausfallrisiko	20.601
SCR lebensversicherungstechnisches Risiko	1.717.888
SCR krankensversicherungstechnisches Risiko	1.119.574
SCR nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	0
SCR immaterielle Vermögenswerte	0
Diversifikation	-1.828.275
Basissolvabilitätskapitalanforderungen	7.588.272
Verlustrückstellungen versicherungstechnische Rückstellungen	-3.810.824
Verlustrückstellungen latenter Steuern	-1.219.776
SCR Operationelles Risiko	195.763
SCR nach Diversifikation und Anpassungen	2.753.436

¹⁾ Solvabilitätskapitalanforderung

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka Lebensversicherung bzgl. der Marktrisiken zum 31. Dezember 2016 dar. Dabei dominieren das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Lebensversicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle. Auch die versicherungstechnischen Risiken beeinflussen aufgrund des hohen Anteils an Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeits-Versicherungen sowie Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen am Neugeschäft in den letzten Jahren das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung. Im Modul der lebensversicherungstechnischen Risiken haben das Stornorisiko, das Langlebighkeitsrisiko sowie das Kostenrisiko große Bedeutung. Im Modul der krankensversicherungstechnischen Risiken dominieren das Invaliditätsrisiko sowie das Stornorisiko.

Risiken im nichtlebensversicherungstechnischen Risikomodul bestehen für die Debeka Lebensversicherung nicht. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Lebensversicherung derzeit keine immateriellen Vermögenswerte bilanziert.

Die in der Tabelle dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Solvabilitätskapitalanforderung zur Veröffentlichung des vorliegenden Berichts noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt, da es der Aufsichtsbehörde aufgrund der Veröffentlichungsfristen in der Regel kaum möglich ist, die Prüfung vor Veröffentlichung des vorliegenden Berichts vorzunehmen. In Deutschland wurde außerdem mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht, dass Unternehmen erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR einen Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer bzw. gruppenspezifischer Parameter offenlegen müssen. Dennoch kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Debeka Lebensversicherung gegenwärtig keinen Kapitalaufschlag erhalten hat sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

6.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2016

Die Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf 2.753.436 Tausend Euro. Zum 31. Dezember 2016 sind alle Basiseigenmittel inkl. der nachrangigen Verbindlichkeit zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechenbar und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bzgl. der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit

ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Lebensversicherung (d. h. mit Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen) zum 31. Dezember 2016 deutlich gegeben. Es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung in Höhe von 322,8 %.

6.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2016

Die Mindestkapitalanforderung der Debeka Lebensversicherung beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf 1.168.944 Tausend Euro. Verglichen mit der Mindestkapitalanforderung zum 1. Januar 2016 ergibt sich dabei eine Erhöhung der Mindestkapitalanforderung um etwa 19,2 %, die auf die Kapitalmarktveränderungen sowie Weiterentwicklungen in der Modellierung zurückzuführen ist.

Zum 31. Dezember 2016 werden die Eigenmittel der Qualitätsklasse 2 aufgrund der Anrechnungsregeln unter Solvency II leicht begrenzt, sodass anrechnungsfähige Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung in Höhe von 8.650.316 Tausend Euro zur Verfügung stehen. Insgesamt ergibt sich damit eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung in Höhe von 740,0 %.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen, sowie unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren, wurde zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung das ermittelte Gesamtrisikokapital verwendet.

6.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Kapitel erforderlich sind.

6.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Lebensversicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Kapitel keine Ausführungen erforderlich.

6.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen

Da die Debeka Lebensversicherung unter Anwendung der durch die BaFin genehmigten Volatilitätsanpassung sowie der Anwendung des ebenfalls durch die BaFin genehmigten Rückstellungstransitionals zum 31. Dezember 2016 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechenbaren Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

6.6 Sonstige Angaben

6.6.1 Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung

Aufgrund der BaFin-Genehmigungen zur Anwendung des Rückstellungstransitionals gemäß § 352 VAG sowie der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wurden alle Ergebnisse in diesem Bericht unter Anwendung des Rückstellungstransitionals und der Volatilitätsanpassung dargestellt, sofern keine anderweitigen Ausführungen gemacht wurden. Im Folgenden werden Sinn und Zweck der Anwendung der Volatilitätsanpassung sowie des Rückstellungstransitionals durch die Debeka Lebensversicherung dargestellt. Darüber hinaus werden nachrichtlich die Auswirkungen einer Nichtanwendung der Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Volatilitätsanpassung dargestellt.

6.6.1.1 Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG kann von der Debeka Lebensversicherung mit der BaFin-Genehmigung dauerhaft angewendet werden, solange sie die Anforderungen zur Anwendung erfüllt. Insbesondere wurde für die Genehmigung nachgewiesen, dass die Debeka Lebensversicherung mit ihrem Kapitalanlagenbestand mittelfristig einen Mehrertrag gegenüber der risikofreien Zinskurve mindestens in Höhe der Volatilitätsanpassung erwirtschaften kann. Daher ist die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Verwendung der Volatilitätsanpassung sowohl sachgerecht als auch nachhaltig, weil sie die Struktur des Kapitalanlagebestands der Debeka Lebensversicherung angemessen berücksichtigt.

6.6.1.2 Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG

Bei der marktkonsistenten Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II müssen die Finanzgarantien und Optionen, die in den Versicherungsverträgen enthalten sind, explizit berücksichtigt werden. Verglichen mit den handelsrechtlichen Bestimmungen zur Bewertung der Rückstellungen, die bisher für die Ermittlung der Solvabilität von Versicherungsgesellschaften maßgeblich waren, ist dies eine wesentliche Änderung. Darüber hinaus interpretiert Solvency II, wie bereits in Kapitel 5.2 beschrieben, nicht garantierte Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung.

Daher wurde die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Übergangsmaßnahmen in das europäische Aufsichtsrecht aufgenommen, von denen die Debeka Lebensversicherung nur die Übergangsmaßnahme für die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG verwendet. Generell ermöglichen die Übergangsmaßnahmen den Versicherungsgesellschaften, sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen, um einen reibungslosen Übergang auf das neue Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Sie sind vom europäischen Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen und ein integraler Bestandteil des Regelwerks von Solvency II. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden, Beeinträchtigungen bestehender Versicherungsverhältnisse zu begrenzen und zu gewährleisten, dass ausreichend Versicherungsprodukte verfügbar sind. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet.

Der deutsche Lebensversicherungsmarkt und insbesondere die Debeka Lebensversicherung ist von Lebensversicherungsverträgen mit hohen langfristigen Garantien geprägt. Für diese Verträge sind die Übergangsmaßnahmen von hoher Bedeutung. Die Übergangsmaßnahmen gelten dabei nur für die Versicherungsverträge, die sich zum 31. Dezember 2015 im Bestand befanden. Für Verträge, die nach Inkrafttreten von Solvency II abgeschlossen wurden, sind die Übergangsmaßnahmen nicht anwendbar.

Die BaFin hat der Debeka Lebensversicherung – wie auch einer Vielzahl weiterer Lebensversicherer in Deutschland – die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen erteilt. Damit sind die Rückstellungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern es ist ab dem 1. Januar 2016 über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die volle Solvency-II-Bewertung überzugehen. Dies erfolgt bei der Anwendung der Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG über einen Abzug von den versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II, der sich an der Differenz aus den Rückstellungen unter den bisherigen Solvabilitätsvorschriften und denen nach Solvency II bemisst. Dieser Abzugsbetrag wird im Übergangszeitraum von 16 Jahren jeweils zum 1. Januar eines Jahres linear reduziert, wodurch die Wirkung der Übergangsmaßnahme während des Übergangszeitraums kontinuierlich nachlässt.

6.6.1.3 Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals sowie der Volatilitätsanpassung

Die Quantifizierung der Nichtanwendung des Rückstellungstransitionals sowie der Volatilitätsanpassung auf die Finanzlage der Debeka Lebensversicherung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

	31.12.2016	Delta	31.12.2016	Delta	31.12.2016
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		nein		nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja		nein
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
vt. Rückstellungen	43.662.817	7.964.367	51.627.184	474.079	52.101.263
Basiseigenmittel	8.888.898	-5.519.306	3.369.591	-328.537	3.041.055
für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.888.898	-5.519.306	3.369.591	-328.537	3.041.055
SCR	2.753.436	1.121.103	3.874.538	328.591	4.203.129
für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.650.316	-5.670.849	2.979.467	-460.008	2.519.459
MCR	1.168.944	179.934	1.348.877	70.356	1.419.233
SCR-Bedeckungsquote in %	322,8	-235,9	87,0	-14,6	72,4
MCR-Bedeckungsquote in %	740,0	-519,1	220,9	-43,4	177,5

Aufsichtsrechtlich relevant ist die SCR- bzw. MCR-Bedeckungsquote mit Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und der Volatilitätsanpassung.

Die Unterdeckung ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme lässt sich im Wesentlichen auf die aktuelle Bestandszusammensetzung, die Wertung von zukünftiger Überschussbeteiligung als Verpflichtung sowie die Risikokapitalanforderungen für Kapitalanlagen zurückführen.

Die Debeka Lebensversicherung hat über Jahrzehnte hinweg erfolgreich langfristige Altersvorsorgeverträge gegen laufenden Beitrag vertrieben. Deshalb hat sie erheblich mehr Verträge mit hohen und langfristigen Garantien von 4 %, 3,5 % und 3,25 % im Bestand als im Branchendurchschnitt. Dabei weist die Debeka Lebensversicherung durch gute Beratung und Betreuung sowie durch hohe Überschussbeteiligungen erheblich niedrigere Stornoquoten auf, als es in der Branche üblich ist, sodass ein Großteil dieser Verträge mit hohen langfristigen Garantien weiterhin in ihrem Bestand ist.

In Reaktion auf die Kapitalmarktentwicklungen und die Anforderungen von Solvency II hat die Debeka Lebensversicherung bereits im Jahr 2015 chancenorientierte Rentenversicherungen eingeführt. Seit dem 1. Juli 2016 bietet die Debeka Lebensversicherung zudem eine chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten an. Diese neuen Tarife sind eine Weiterentwicklung der bisher angebotenen chancenorientierten Rentenversicherungen, da nicht nur Überschussanteile, sondern auch Beitragsanteile in Fonds investiert werden können. Dazu wurde ein Debeka-interner Fonds aufgelegt. Somit besteht eine geringere Abhängigkeit vom Zinsniveau bei gleichzeitiger Beteiligung der Kunden an der Wertentwicklung am Aktienmarkt. Die chancenorientierte Rentenversicherung mit Fondskomponenten wurde 2016 im Markt gut angenommen. Mit ca. 33.000 Verträgen allein im zweiten Halbjahr 2016 entfiel bereits die Hälfte der Abschlüsse im Segment der privaten Rentenversicherung auf chancenorientierte Produkte mit Fondskomponenten. Die Altersvorsorge über die neuen chancenorientierten Rentenversicherungsprodukte stellt den Schwerpunkt in der Geschäftsausrichtung der Debeka Lebensversicherung dar. Diese Produkte haben den Vorteil, dass sie bei sehr guten Renditeerwartungen für den Versicherungsnehmer gleichzeitig wegen ihrer geringeren Abhängigkeit vom Zinsniveau einen positiven Einfluss auf die zukünftige Kapitalausstattung der Debeka Lebensversicherung nach Solvency II haben.

Die erwirtschafteten Überschüsse hat die Debeka Lebensversicherung nicht als Gewinnrücklagen im Unternehmen einbehalten, sondern zeitnah an die Versicherungsnehmer, die Mitglieder der Debeka Lebensversicherung sind, ausgeschüttet. Diese mitgliederorientierte Vorgehensweise soll, soweit möglich, auch in Zukunft beibehalten werden und ist daher auch in den Rückstellungen unter Solvency II reflektiert. Eine Abkehr von dieser Praxis hätte deutlich positive Effekte auf die Bedeckungsquote, wäre aber nicht im Sinne unserer Mitglieder.

In der Vergangenheit hat die Debeka Lebensversicherung sehr erfolgreich in Unternehmensanleihen mit guter und sehr guter Kreditqualität mit langen Laufzeiten investiert. Für diese Kapitalanlagen sind unter Solvency II hohe Risikokapitalanforderungen zu stellen. Eine attraktive Rendite kann auch mit anderen Kapitalanlagen mit einer geringeren aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderung erwirtschaftet werden. Daher werden die Risikoexpositionen der Debeka Lebensversicherung gemäß den Solvency-II-Anforderungen kontinuierlich reduziert, ohne aus Sicht der Debeka Lebensversicherung unangemessene ökonomische Risiken, z. B. durch ein massives Engagement in Staatsanleihen der Euro-Peripherie, einzugehen.

Ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme liegt eine Unterdeckung vor. Daher hat die Debeka Lebensversicherung der Aufsicht gemäß § 353 Abs. 2 VAG einen Plan vorgelegt, in dem die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahmen im Übergangszeitraum gezeigt wird. Die oben dargestellten Maßnahmen (Neuausrichtung des Produktportfolios und Reduktion der Risikoexpositionen der Kapitalanlagen gemäß den Solvency-II-Anforderungen) waren dabei ausreichend, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen dauerhaft zu gewährleisten.

Die auszuweisende SCR-Bedeckungsquote ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und ohne Anwendung der Volatilitätsanpassung ist ohne aufsichtsrechtliche Bedeutung und wird nur zu Informationszwecken ausgewiesen.

Insgesamt ist zu beachten, dass die Bedeckung oder Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen von rein aufsichtsrechtlicher Bedeutung ist. Bei einer Nichtbedeckung regelt Solvency II die Rechte und Pflichten der Aufsicht und des Unternehmens. Für die Auszahlung von Versicherungsleistungen und die Gewährung von Überschussbeteiligung bleiben auch nach Inkrafttreten von Solvency II die Grundsätze des HGB maßgeblich. Die langfristige Erfüllbarkeit der Garantien wird jährlich vom Verantwortlichen Aktuar untersucht. Dieser hat die handelsrechtliche Erfüllbarkeit auch für ungünstige Szenarien festgestellt.

6.6.2 Weitere Informationen zur Anwendung der Übergangsmaßnahme bei den versicherungstechnischen Rückstellungen

Wie zuvor beschrieben verwendet die Debeka Lebensversicherung derzeit das Rückstellungstransitional gemäß § 352 VAG. Im Verlauf des Übergangszeitraums von 16 Jahren nach Inkrafttreten von Solvency II am 1. Januar 2016 wird der vorübergehende Abzug durch die Anwendung der Übergangsmaßnahme linear auf null abgeschrieben – die jährliche Reduzierung des Abzugsbetrags wird dabei zum 1. Januar eines Jahres durchgeführt. Der vorliegende Bericht und damit die dargestellten Ergebnisse beziehen sich wie aufsichtsrechtlich gefordert auf den 31. Dezember 2016. Am 1. Januar 2017 wird der Abzugsbetrag des Rückstellungstransitionals damit erstmalig um ein Sechzehntel verringert, was sich naturgemäß unter sonst gleichen Bedingungen verringernd auf die Bedeckungsquoten der Debeka Lebensversicherung auswirken wird. Zum 1. Januar 2017 ergeben sich durch die Reduzierung des Abzugsbetrags des Rückstellungstransitionals unter sonst gleichen Bedingungen die folgenden Bedeckungsquoten:

	31.12.2016	Delta	01.01.2017
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	ja		ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja		ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	16/16		15/16
	TEUR	TEUR	TEUR
versicherungstechnische Rückstellungen	43.662.817	497.773	44.160.590
Basiseigenmittel	8.888.898	-344.957	8.543.941
für die Erfüllung des SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.888.898	-344.957	8.543.941
SCR	2.753.436	1.552	2.754.988
für die Erfüllung des MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	8.650.316	-342.436	8.307.880
MCR	1.168.944	12.602	1.181.546
SCR-Bedeckungsquote in %	322,8	-12,7	310,1
MCR-Bedeckungsquote in %	740,0	-36,9	703,1

Diese Reduzierung der Bedeckungsquote ergibt sich naturgemäß aus der Konstruktion der Übergangsmaßnahme und ist losgelöst von zukünftigen Entwicklungen der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen. Die Veränderung bei Reduzierung des Abzugsbetrags ist hier unter sonst gleichbleibenden Bedingungen dargestellt. In den nächsten Jahren werden sich hingegen weitere Effekte auf die Bedeckungssituation der Debeka Lebensversicherung auswirken, sodass nicht von einer linearen Absenkung der Eigenmittel ausgegangen werden kann. Neben den zukünftigen Bestandsentwicklungen sind die zukünftigen Kapitalmarktentwicklungen die wesentlichen Einflussgrößen für die weitere Entwicklung der Bedeckungssituation der Debeka Lebensversicherung. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in den Abschnitten 6.6.1 sowie 6.6.3 verwiesen.

6.6.3 Sensitivitätsanalysen und Stresstests

Um die Risikosensitivität der Debeka Lebensversicherung zu beurteilen, werden regelmäßig neben den regulären Solvency-II-Bewertungen hinsichtlich der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen weitere Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt. Umfangreiche Analysen dazu werden u. a. im jährlichen ORSA durchgeführt. Die Debeka Lebensversicherung ist, wie dem Risikoprofil zu entnehmen ist, insbesondere bzgl. der Marktrisiken exponiert, sodass u. a. verschiedene Sensitivitätsanalysen und Stresstests bzgl. maßgeblicher Risikofaktoren für diese Risiken durchgeführt wurden. Für diesen Zweck wurden die Bedeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung unter Zugrundelegung von verschiedenen

Kapitalmarktzuständen unter sonst gleichen Bedingungen berechnet. Dazu wurden die Kapitalmarktverhältnisse vom 31. Dezember 2015 sowie vom 31. März 2016 herangezogen. Außerdem wurde unter Zugrundelegung der Kapitalmarktverhältnisse vom 31. Dezember 2016 eine Absenkung der UFR auf 3,65 % analysiert.

In der folgenden Tabelle ist dargestellt, wie sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung bei verschiedenen Kapitalmarktniveaus verändern würde. Dabei wurden neben den explizit genannten Änderungen keine Änderungen gegenüber den regulären Annahmen der Solvabilitätsberechnungen zum 31. Dezember 2016 vorgenommen.

	31.12.2016
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	ja
Anwendung der Volatilitätsanpassung	ja
Ansatz des Abzugsbetrags zu folgendem Anteil	16/16
	%
Ausgangssituation zum 31.12.2016	322,8
Kapitalmarktniveau vom 31.12.2015	360,9
Kapitalmarktniveau vom 31.03.2016	312,2
31.12.2016 unter Annahme einer Absenkung der Ultimate Forward Rate auf 3,65 %	296,4

Im Kapitel 4 wurde dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Lebensversicherung insbesondere durch Zins- und Spreadrisiken geprägt ist. Dementsprechend hängen die Bedeckungsquoten der Debeka Lebensversicherung stark vom Kapitalmarktzustand am Stichtag ab. Würde man die Kapitalmarktsituation vom 31. Dezember 2015 den Solvabilitätsberechnungen zum 31. Dezember 2016 unter sonst gleichen Bedingungen zugrunde legen, läge die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung aufgrund des etwas höheren Zinsniveaus ca. 38,1 Prozentpunkte höher als regulär. Würde man hingegen die Kapitalmarktsituation vom 31. März 2016 zugrunde legen, wäre die Bedeckung aufgrund des etwas niedrigeren Zinsniveaus sowie der höheren Kreditspreads etwa 10,6 Prozentpunkte niedriger als regulär. Eine Absenkung der UFR führt, wie für ein Lebensversicherungsunternehmen mit klassischen Lebensversicherungen im Bestand zu erwarten ist, unter sonst gleichen Bedingungen zu einer leichten Reduzierung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderungen. Auch unter Absenkung der UFR würde sich jedoch mit ca. 296,4 % ebenfalls eine deutliche Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung mit anrechenbaren Eigenmitteln ergeben.

7 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMB	Beschwerdemanagementbeauftragter
BMF	Beschwerdemanagementfunktion
CB	Compliance-Beauftragter
CF	Compliance-Funktion
CMS	Compliance Management-System
DSB	Datenschutzbeauftragter
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
EStG	Einkommensteuergesetz
EZB	Europäische Zentralbank
FKAG	Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz
FSE	Finanzsanktionen/Embargo
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GWB	Geldwäschebeauftragter
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards
IKS	internes Kontrollsystem
LGS	Landesgeschäftsstellen
LoB	Line of Business, Geschäftsbereich
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
RM	Risikomarge
RMB	Risikomanagementbeauftragter
RMF	Risikomanagementfunktion
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
SFR	Schlüsselfunktion Revision
SiFa	Fachkraft für Arbeitssicherheit

UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz (Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen)
VL	Verwaltungsleiter
VMF	versicherungsmathematische Funktion
vt.	versicherungstechnisch

8 Glossar

Anrechenbarkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind in drei Qualitätsklassen einzustufen: auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in § 94 bzw. § 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechenbar.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none">■ dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich des Betrags der eigenen Aktien in der Solvabilitätsübersicht sowie■ nachrangigen Verbindlichkeiten.
bester Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden. Bei der Projektion der künftigen Zahlungsströme werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Verbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.

latente Steuer- verbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindest- kapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.
Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapital- anforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechenbare Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.

Solvency-II-Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none">■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 des VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 des VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>
Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.

Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.

Anhang I
S.02.01.02
Bilanz

Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte
 Latente Steueransprüche
 Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen
 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf
 Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)
 Immobilien (außer zur Eigennutzung)
 Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen
 Aktien
 Aktien – notiert
 Aktien – nicht notiert
 Anleihen
 Staatsanleihen
 Unternehmensanleihen
 Strukturierte Schuldtitel
 Besicherte Wertpapiere
 Organismen für gemeinsame Anlagen
 Derivate
 Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten
 Sonstige Anlagen
 Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge
 Darlehen und Hypotheken
 Policendarlehen
 Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen
 Sonstige Darlehen und Hypotheken
 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:
 Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen
 Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen
 nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen
 Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
 Versicherungen
 nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen
 Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen
 Versicherungen
 Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden
 Depotforderungen
 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern
 Forderungen gegenüber Rückversicherern
 Forderungen (Handel, nicht Versicherung)
 Eigene Anteile (direkt gehalten)
 In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber
 noch nicht eingezahlte Mittel
 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente
 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte
Vermögenswerte insgesamt

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
R0030	0
R0040	250.536
R0050	23.725
R0060	503
R0070	52.685.984
R0080	44.767
R0090	214
R0100	82.059
R0110	80.306
R0120	1.753
R0130	51.247.203
R0140	17.190.412
R0150	34.056.791
R0160	0
R0170	0
R0180	1.311.741
R0190	0
R0200	0
R0210	0
R0220	63.255
R0230	2.086.199
R0240	289.572
R0250	1.792.120
R0260	4.507
R0270	53.399
R0280	0
R0290	0
R0300	0
R0310	53.399
R0320	3.145
R0330	50.253
R0340	0
R0350	0
R0360	21.381
R0370	0
R0380	52.976
R0390	0
R0400	0
R0410	58.203
R0420	13.512
R0500	55.309.673

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530 0
Bester Schätzwert	R0540 0
Risikomarge	R0550 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570 0
Bester Schätzwert	R0580 0
Risikomarge	R0590 0
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 43.660.963
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 392.115
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620 0
Bester Schätzwert	R0630 226.807
Risikomarge	R0640 165.308
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 43.268.848
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660 0
Bester Schätzwert	R0670 42.397.923
Risikomarge	R0680 870.925
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 1.854
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700 0
Bester Schätzwert	R0710 1.854
Risikomarge	R0720 0
Eventualverbindlichkeiten	R0740 0
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 22.105
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 34.874
Depotverbindlichkeiten	R0770 53.399
Latente Steuerschulden	R0780 2.508.067
Derivate	R0790 0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800 404
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810 641
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 118.593
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830 223
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 18.969
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 472.370
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860 0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 472.370
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 682
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 46.893.145
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 8.416.528

	C0160	Krankenversicherung		Renten aus Nichtlebensversicherungs- verträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungs- verpflichtungen	C0200	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien			
		C0170	C0180			
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010	0				0
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0020	0				0
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge						
Bester Schätzwert						
Bester Schätzwert (brutto)	R0030		-595.949			-595.949
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	R0080		3.145			3.145
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	R0090		-599.094			-599.094
Risikomarge	R0100	165.308				165.308
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen						
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0110	0				0
Bester Schätzwert	R0120		822.756			822.756
Risikomarge	R0130	0				0
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	R0200	392.115				392.115

Anhang I

S.22.01.21

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching- Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	43.662.817	7.964.367	0	474.079	0
Basiseigenmittel	R0020	8.888.898	-5.519.306	0	-328.537	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	8.888.898	-5.519.306	0	-328.537	0
SCR	R0090	2.753.436	1.121.103	0	328.591	0
Für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0100	8.650.316	-5.670.849	0	-460.008	0
Mindestkapitalanforderung	R0110	1.168.944	179.934	0	70.356	0

Anhang I
S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
Überschussfonds
Vorzugsaktien
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
Ausgleichsrücklage
Nachrangige Verbindlichkeiten
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sondervverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0030					
R0040					
R0050					
R0070	1.487.609	1.487.609			
R0090					
R0110					
R0130	6.928.919	6.928.919			
R0140	472.370			472.370	
R0160					
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	8.888.898	8.416.528		472.370	
R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	8.888.898	8.416.528		472.370	
R0510	8.888.898	8.416.528		472.370	
R0540	8.888.898	8.416.528		472.370	
R0550	8.650.316	8.416.528		233.789	
R0580	2.753.436				
R0600	1.168.944				
R0620	322,8%				
R0640	740,0%				

	C0060
R0700	8.416.528
R0710	
R0720	
R0730	1.487.609
R0740	
R0760	6.928.919
R0770	-72.584
R0780	
R0790	-72.584

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
 Gegenparteiausfallrisiko
 Lebensversicherungstechnisches Risiko
 Krankenversicherungstechnisches Risiko
 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
 Diversifikation
 Risiko immaterieller Vermögenswerte
Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
 Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
 Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern
 Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
 Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
 Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0080	C0090
R0010	6.558.483	 	
R0020	20.601	 	
R0030	1.717.888	 	
R0040	1.119.574	 	
R0050		 	
R0060	-1.828.275	 	
R0070	0	 	
R0100	7.588.272	 	
	C0100		
R0130	195.763		
R0140	-3.810.824		
R0150	-1.219.776		
R0160			
R0200	2.753.436		
R0210			
R0220	2.753.436		
	 		
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	C0010		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
	R0010			
			C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020			
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030			
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050			
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060			
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070			
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080			
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090			
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100			
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110			
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120			
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130			
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150			
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160			
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170			

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	C0040		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	R0200	1.168.944		
			C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210		37.350.342	
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220		5.868.253	
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		1.854	
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		223.662	
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250			124.886.492

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070	
Lineare MCR	R0300	1.168.944
SCR	R0310	2.753.436
MCR-Obergrenze	R0320	1.239.046
MCR-Untergrenze	R0330	688.359
Kombinierte MCR	R0340	1.168.944
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700
		C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400	1.168.944

